

# BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 30

20. Oktober 1931

## Krematorium der Leistung

II D	Arbeitsrecht
	Dienstvertrag
	Vergütung (VO. v. 6. 10. 1931)

Die „übermäßig hohen Dienstvergütungen“.

Im Kapitel III des fünften Teiles der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 im § 1 Abs. 1 wird folgendes bestimmt:

„Hat ein Dienstberechtigter sich in einem vor Inkrafttreten der Vorschriften dieses Kapitels abgeschlossenen Dienstvertrage zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet, die mit Rücksicht auf seine Geschäfts- oder Vermögenslage oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage als übermäßig hoch anzusehen ist und deren Weiterzahlung ihm deshalb nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, so ist er berechtigt, die Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstverpflichteten auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.“

Mit dieser grundsätzlichen Bestimmung durchbricht die Notverordnung die fundamentalsten Rechtsgrundsätze, die sich auf Arbeitsverhältnisse schlechthin beziehen. Als ich diesen Gedanken einem Angestellten gegenüber äußerte, erhielt ich zur Antwort: „Warum sollen nicht die großen Gehälter gekürzt werden, wenn man die kleinen bereits gekürzt hat?“

Diese Frage ist menschlich verständlich, trifft aber vom Standpunkt objektiver Kritik, die weder pro noch contra Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sein darf, sondern das Geschehen an sich sieht, den Kern der Sache durchaus nicht. Weil man in einem Falle von einem Rechtsprinzip abgewichen ist, ist damit eine nochmalige Abweichung von demselben Rechtsprinzip, nur daß es dieses Mal einen anderen trifft, noch nicht gerechtfertigt. Und es wird niemand behaupten wollen, daß, wenn einmal ein Fehler gemacht worden ist, die Wiederholung dieses Fehlers, selbst wenn andere betroffen werden, den Fehler berichtigt.

Die Vorgänge zeigen lediglich, welche katastrophale Folgen es hat, daß die Arbeitnehmerschaft selbst vor Jahren die Staatsmacht zum Eingriff in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse aufgerufen hat. Abgesehen davon, daß durch die Einführung des Tarifvertragwesens objektiv und rechtlich das Leistungsprinzip durchbrochen wurde, — die Quidung haben die Arbeitnehmer zunächst prompt erhalten dadurch, daß aus den gedachten Mindesttarifen Höchstgehälter wurden, — wurde damals schon unbewußt der Untergrund zu den bisherigen Kürzungen gelegt, über die sich der oben erwähnte Angestellte, subjektiv gesehen mit Recht, beschwert. Man hatte sich eben die Sache ganz anders gedacht, man hatte sich die Schematisierung ausschließlich als Vorteil vorgestellt, ohne zu be-

denken, daß jedes Ding im Wandel der Verhältnisse zwei Seiten hat. Die Entwicklung, die die Dinge nehmen werden, zeigen sich deutlich in dem oben zitierten § 1, der subjektiv für die Tarifvertragsanhänger und die nach Tarifvertrag Bezahlten zunächst praktisch bedeutungslos ist, sie werden in aller Schärfe offenbar werden mit der nächsten Notverordnung, die dem Tarifvertragwesen unmittelbar zu Leibe gehen wird. Der politische Kampf hierum ist ja bereits entbrannt, wir befassen uns hier lediglich mit der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite.

Der zitierte § 1 ist ein Meisterstück von Dunkelheit und Verschwommenheit. Klar zu erkennen ist lediglich daraus, daß trotz der noch dunkleren Überschrift „Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen“ das Fundament des Dienstvertrages schlechthin aufgehoben ist:

„Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“

Das bestimmt der § 611 Abs. 1 BGB., und er macht die zu zahlende Vergütung ausdrücklich abhängig von der versprochenen Leistung.

Demgegenüber leitet die neue Notverordnung die Vergütung ab von der Geschäfts- oder Vermögenslage oder der veränderten allgemeinen Wirtschaftslage.

Man kann hier nicht einwenden, daß ja nur die „übermäßig hohe Vergütung“ betroffen werden solle, da die Bestimmung gleich hinterher unter Berufung auf „Treu und Glauben“ die Feststellung dieser übermäßigen Höhe von der Geschäfts- oder Vermögenslage abhängig macht. Mit anderen Worten heißt das, ins Extrem getrieben, daß, wenn ein Betrieb pleite ist, also im schlimmsten Falle weder ein Geschäft noch ein Vermögen mehr vorhanden ist, auch die Vergütung, die nur einen Pfennig ausmacht, „übermäßig hoch ist“.

Wenn auch nach § 5 dieses Teiles der Notverordnung zunächst nur Vergütungen über RM. 15 000.— betroffen werden sollen, so erinnern wir doch an die Devisennotverordnungen, die auch zuerst relativ hohe Grenzen für den Anmeldezwang setzte, inzwischen aber sind wir ja schon bei RM. 200.— angelangt. Wir erinnern weiter an den umgekehrten Weg, der hinsichtlich der Einkommensteuersätze geschaffen wurde, indem man zunächst mit einzelnen Zuschlägen zur Einkommensteuer kam, die sich dann aber außerordentlich fruchtbar vermehrten, wobei man eine Sondererhöhung schlechthin durch die Einführung der Gruppentarife nicht vergaß.



Diese Beispiele sollen lediglich die Gefahr zeigen, die objektiv für jeden, gleichgültig ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, auftaucht, wenn einmal das klare Fundament des Gesetzes erschüttert wird. Daß die Maßnahmen je nachdem nach der einen oder anderen Seite menschlich verständlich sind, kann sie nicht rechtfertigen, vielmehr hat sich bereits gezeigt und wird sich für jeden Einzelnen noch viel schmerzlicher zeigen, welche Folgen eine bewußt herbeigeführte Rechtsunsicherheit zeitigt. Hatten wir bisher lediglich finanzpolitisch zu kritisieren, daß man ein Loch stopfte, um ein anderes aufzureißen, so müssen wir jetzt feststellen, daß man denselben Weg rechtlich und wirtschaftlich geht. Niemand wird sich an sich dagegen wehren, daß vorhandene Lasten in irgendeiner Form verteilt und getragen werden müssen, man muß sich aber dagegen wenden, daß, um dieses Ziel zu erreichen, jede Rechtsbasis verlassen wird. Wer noch so autoritätsgläubig ist, kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß die Grenze überrückender menschlicher Denkfähigkeit nicht nur erreicht zu sein scheint, daß sie vielmehr bereits äußerst bedenklich überschritten ist. Das „Hosianna“ der im Einzelfalle Nichtbetroffenen auf der einen Seite, und das „Kreuzige“ der Betroffenen andererseits vermag die Stichhaltigkeit des sachlichen Urteils weder zu trüben noch ängstlich zu beeinflussen. Der Weg zur Aufhebung grundsätzlicher Rechtsordnung ist — im vorliegenden Falle nur ein Beispiel — beschritten. Die Folgen werden alle ohne Ausnahme zu tragen haben. Der grundsätzliche Begriff „Treu und Glauben“ hat eine Wandlung in sein Gegenteil erfahren. Hier genügt es, als ein Beispiel unter vielen das Wort „Vertragstreue“ in die Wagschale zu werfen.

Unabhängig von dieser allgemeinen Kritik, die nur den Fall des § 1 Kap. III des fünften Teiles der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 als Symptom für Weg und Ende der gesamten Notverordnungs-politik rechtlich und wirtschaftlich herausstellte, bringen die weiteren Bestimmungen für die Gehalts-herabsetzungen folgendes:

#### 1. Herabsetzung der Vergütung vom Beginn eines Kalendervierteljahres.

Die eingangs erwähnte schriftliche Erklärung kann der Dienstberechtigte nur so abgeben, daß die Herabsetzung vom Beginn eines Kalendervierteljahres ab wirksam wird. Mindestzeitraum zwischen Erklärungsabgabe und Beginn des Kalendervierteljahrs 3 Monate.

#### 2. Schutz des Dienstverpflichteten.

Um die Herabsetzung nicht rechtsverbindlich werden zu lassen, kann der Dienstverpflichtete innerhalb einer ihm vom Dienstberechtigten schriftlich zu setzenden angemessenen Frist Klage erheben oder ein vereinbartes Schiedsgericht anrufen. Fristzeitraum zwischen Eingang des die Frist enthaltenden Schreibens und ihrem Ende mindestens ein Monat; bei Dienstverpflichteten im Ausland mindestens zwei Monate.

#### 3. Kündigungsrecht des Dienstverpflichteten.

##### a) Kündigung nach Empfang der Herabsetzungserklärung.

Nach Empfang der Herabsetzungserklärung kann der Dienstverpflichtete mit einer sechswöchentlichen Frist auf den Tag des Beginns der Herabsetzung kündigen. Kein Kündigungsrecht bei Einverständnis mit Herabsetzung.

##### b) Kündigung nach Rechtsstreit über Herabsetzung.

Sobald ein über die Herabsetzung entstandener Rechtsstreit endgültig erledigt ist, kann der Dienstverpflichtete mit sechswöchentlicher Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Kein Kündigungsrecht bei Einverständnis mit Herabsetzung oder Unterlassung der Kündigung zu dem frühesten hiernach zulässigen Termin.

#### 4. Gesetzliche oder vertragliche Kündigung.

Durch die sämtlichen vorstehenden Bestimmungen wird das gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrecht beider Teile nicht berührt.

#### 5. Was ist Vergütung im Sinne des § 1 P?

Gehalt, Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen, Aufwandentschädigungen, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Die Vorschriften des Paragraphen finden aber auch entsprechende Anwendung auf Versorgungs- oder ähnliche Bezüge eines Dienstverpflichteten oder seiner Hinterbliebenen.

#### 6. Wie wird die RM. 15 000.—Grenze berechnet?

Bei der Berechnung sind der Anteil am Jahresgewinn und die sonstigen schwankenden Bezüge mit dem Betrage zu berücksichtigen, der sich für das letzte der Herabsetzungserklärung vorausgehende Geschäftsjahr ergibt.

Diese Bestimmung zeigt mit Deutlichkeit, daß man sich bewußt ist, eine außerordentliche Rechtsunsicherheit zu schaffen. Man übertrage diesen Grundsatz auf den im November dieses Jahres zu erwartenden Durchbruch des Tarifrechts. Dann können sich wirklich liebliche Zustände entwickeln. Zustände, die nicht nur für die Dienstverpflichteten, sondern ebenso für die Dienstberechtigten nachteilig werden müssen. Je weiter man in die Konsequenzen hineindenkt, desto weniger verständlich ist es, daß man zu seinem Teil auf diesem Wege die Wirtschaftskosten senken, die Kaufkraft heben und an Verwaltungskosten (Rechtsstreitigkeiten!) sparen will. Ist man sich im übrigen darüber klar, daß auch das Steueraufkommen nicht gerade höher wird? Fast hinter jeder Bestimmung müßte stehen, wie ich schon oben sagte, ein Loch wird gestopft, um ein anderes aufzureißen. Wie steht es im übrigen mit der Befriedung der Arbeitsverhältnisse und mit der Hebung der Arbeitsfreude? Alle diese Fragen gehen nicht nur den an, der die RM. 15 000.—Grenze überschreitet. Sie gehen jeden Dienstverpflichteten auch der niedrigsten Kategorie an und sind bestimmt nicht zum Vorteil der Dienstberechtigten, wenn es im Augenblick vielleicht auch anders s c h e i n t.

#### 7. Vereinbarungen frei!

Der § 7 sagt, daß von den vorstehenden Vorschriften abweichende Vereinbarungen zulässig sind. Dies ist die einzige zu billigende Vorschrift dieses ganzen Kapitels der Notverordnung. Aber selbst wenn hiervon in beiderseitigem Interesse hoffentlich ausgiebig Gebrauch gemacht wird, entfällt kein Wort unserer Kritik. Das fundamentale Recht ist durch das Faktum der Bestimmungen der §§ 1 bis 6 durchbrochen, ja verletzt. Die Kategorien unter RM. 15 000.— werden das bald zu spüren bekommen. Der Weg von der Einführung der Tarifverträge bis hierher ist konsequent und schnurgerade zum tatsächlichen Nachteile von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Carl Flu h m e.





## Shylock oder die Ueberwindung der Selbstüberwindung?

*Ueberschriften aus einer einzigen Abendausgabe einer großen Tageszeitung: Verschärft Devisenerfassung, — Neue französische Einfuhrdrosselung, — Reichsbank verliert 232,7 Millionen RM., — Freigrenze nur noch RM. 200., — Erneute Devisenanmeldung, Fortlaufende Erfassung der Exportdevisen, — Die Wallstreet-Baisse, Kurseinbruch um durchschnittlich 30%, — Notverordnung für Banksanierungen. Eine Auswahl, die genügt, um zu sehen, wohin die Reise geht.*

*Auf der andern Seite ein Arsenal von Patentlösungen, die aber meistens einseitig interessegebunden, zum mehr oder weniger großen Selbstbetrug führen. Es ist kaum mehr möglich, sich durch diese Irr- und Kreuzwege hindurchzufinden. In diesem Augenblick kommt es auf das unbefangene Erkennen allein an.*

*Der Verfasser der nachstehenden Ausführungen macht in diesem und einem folgenden Aufsatz den Versuch, rückblickend und vorschauend einen Weg des Erkennens zu bahnen, indem er im wesentlichen die Frage behandelt: „Warum die englische und Welt-Flucht vor dem Golde?“*

Als wir die Aufsätze „Ehe der Patient tot ist“ und „Wie steht das Börsen-Barometer?“ (s. Heft 24/1931) brachten, dachte kein Mensch daran, sich ernstlich Gedanken über die Goldfrage zu machen. Was wir (Seite 379) damals vor dem 9. 8. 1931 sagten, wird heute überall in vernünftigen deutschen Wirtschaftsblättern wiederholt:

*„Denn die Abkehr vom Golde beraubt Frankreich der Möglichkeit, so wie bisher seine goldene Fuchtel über das Vereinigte Königreich zu schwingen. Auf der andern Seite sinken bei einer Minderbewertung des Pfundes automatisch die britischen Selbstkosten in der Industrie, die englische Wirtschaft vermag mit ungleich mehr Aussicht auf Erfolg als bisher als Konkurrent auf dem Weltmarkt aufzutreten.“*

Wir sagten (Seite 379):

*„Vielmehr wird sich in absehbarer Zeit eine Neuordnung durchsetzen, welche Ausbeutern die Möglichkeit zu weiterer volkverderbender Tätigkeit nimmt.“*

*Die vergangenen Wochen des inneren Zahlungsmoratoriums und der Rationierung, die in der Welt ohne Beispiel dastehen, haben die Wirtschaft um die vervielfachte Zeitspanne zurückgeworfen.*

*Aber auch England spürt die Folgen mancherlei Wankelmutes und seines gelegentlichen versteckten Spiels, mit dem es Frankreich gegen Deutschland unterstützte. Wenn Snowden nach Zeitungsmeldungen kürzlich erklärte, „England drohe kein Bankerott“, so kann das im politischen Sinn der Diplomatsensprache nur allerhöchste Alarmbereitschaft heißen; inzwischen hat es allerdings von Frankreich (gegen welche Zugeständnisse?) eine Anleihe erhalten. Ein England, das einst die Geldvoherrschaft in der Welt besaß, das dann von Amerika und jetzt von Frankreich überflügelt wurde, somit von der ersten auf die dritte Stelle zurückgefallen ist.“*

Ogleich auch die deutschen Blätter sagen, daß ein Disagio (Abschlag-Kursfall des Pfundes) noch lange keine Inflation

sei (was zunächst nicht zu bezweifeln ist), läßt das englische Kabinett verlauten, daß es „gegen Inflationsgewinnler ganz energisch vorgehen würde“. Warum? Danach muß doch eine akute Inflationsgefahr in England bestehen!

Hinsichtlich des eingangs Zitierten sagten wir (S. 379) weiter:

*„Dabei gibt es einfache Mittel, Frankreich seiner Voherrschaft zu entkleiden. Eines davon ist die Aufgabe des Goldes als inneren Wertmaßstabs und als Währungsgrundlage, was natürlich mit anderen Maßnahmen verbunden sein müßte. Zum wenigsten würde diese schärfste Waffe französischer Verskla-*

*ungspläne und amerikanischer Beute-gier abgestumpft.“*

**Es ist falsch, wenn einseitig behauptet wird,**

daß die Minderbewertung des Pfundes die industriellen Selbstkosten in England senkt (vgl. Seite 370/372 und die daraus fließenden Folgerungen); die Minderbewertung tritt zunächst nur im Außenhandel in Erscheinung und läßt die Preise, wenn sie ihr nicht entsprechend höher angesetzt werden, billig erscheinen. Gleichzeitig aber bringt sie für das betreffende Erzeugerland (in unserem Falle England)

geringere Erlöse

aus dem Außenhandel. Das würde nur dadurch ausgeglichen, wenn der Umschlag, also die Umsatztätigkeit sich in gleichem Umfange zeitlich beschleunigt oder mengenmäßig erhöht.

Beides ist aber bei der heutigen Lage der Weltmärkte nicht mehr möglich und dort, wo sie noch nicht übersättigt sind, würde das nach kurzer Zeit doch eintreten;

**die Tendenz der gegenseitigen Abschließung**

muß auch berücksichtigt werden. Gleichzeitig vermindert sich aber die sonst gar nicht offen zutage tretende Spanne des Ausfuhrgewinns, die darin bestand, daß England infolge seiner Rohstoffquellen billiger herstellen konnte; durch den Fall der Rohstoffpreise produzieren andere Länder jetzt billiger als früher, während England gegenüber seinen früheren Verhältnissen auch hier einbüßt!

Auch das ist eine von den Folgen der Goldpreisentwicklung und der Goldmanipulationen.

Wenn man also nach der oben zitierten Meinung ginge, so müßte man (wie abwegig und absurd!) aus Ausfuhr- und Konkurrenzgründen ein Disagio oder gar eine Inflation begrüßen und sie herbeiführen; man würde in eine katastrophale Handels-, Wirtschafts-, Innen- und Außenpolitik geraten, wenn man, um die Wirtschaft zu beleben, bloß eine Inflation herbeizuführen brauchte!

Um zu der für den ganzen Kontinent, ja für die ganze Welt bedeutungsvollen Goldfrage zurückzukehren: der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist also, daß jeder, der Gold ohne Gegenleistungen geschenkt

bekommt (Frankreich durch die deutschen Tribute), in jeder Weise günstiger dasteht und beherrschend werden muß; ein solcher Partner steht selbst günstiger da,

als die Golderzeuger,

denn auf dem erzeugten Golde liegen die Erzeugungskosten, die Transport- und Sicherungsbelastungen usw., während der Tribut-Gold-Empfänger Frankreich alles das nicht zu tragen braucht. Deshalb sind

**dadurch ganz automatisch erschüttert:**

- a) die Währungsgrundlage Gold
- b) die Ware Gold,
- c) die damit beherrschten, berührten und beeinflussbaren wie beeinflussten Wirtschaften,
- d) die damit im Zusammenhang stehende, sich bekämpfende, im Mittelpunkt des Interesses usw. stehende Politik



erschüttert, chaotisiert, in jeder Weise entwertet und unheilvoll gestaltet.

Das wird verschärft, wenn Arbeits- und Krafterleistungen (Sachlieferungen), die den Leistenden schwächen, gegenwertlos einem andern zufließen; der letztere wird gestärkt. Notwendig muß er seinen Kraftzuwachs anwenden, will er nicht schließlich an Übersättigung zugrunde gehen, wie der Leistende an Unterernährung. Die Anwendung aber wird Machtäußerung, Machtzuwachs, Hegemonie sein. Die Früchte und Folgen sind aber zu einem großen Teil infolge Mißbrauchs nicht organische Lebensweckung im engeren und weiteren Umkreis, sondern Wucherungen. Nisten sich in diesen Wucherungen — die sowohl den Körper der Nationalwirtschaft, wie den Organismus der Weltwirtschaft nicht kräftigen, sondern belasten — die Bazillen des Finanzkapitals ein oder führen sie den ganzen Prozeß und Zustand (was der Fall ist!) grundsätzlich schmarotzend, künstlich herbei, so entstehen Geschwüre, welche zunächst die betroffenen Glieder, dann aber den ganzen Organismus erkranken lassen; geht das weiter, so wird er vergiftet und schließlich zerstört.

#### Dieser Bazillus hat seine Einheit bereits mehrfach geteilt,

sich vermehrt und seine Wirkung vervielfacht; seine derzeitigen Hauptnester sind Paris und New York, wobei Paris aus den genannten Gründen jetzt sogar stärker erscheint als New York.

Welche Operationen notwendig sind, um die erkrankten Glieder und den Gesamtorganismus wieder zu heilen, entscheidet sich nach dem Fortschritt der Krankheit, der Lebenskraft und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

#### Die erste Erkrankung nach dem Kriege

setzte bei Österreich ein, das noch heute an tödlicher Rekonvaleszenz infolge Mangels an seinem Blute leidet, erstreckte sich dann auf die Nachfolgestaaten der Monarchie, berührte Italien, Spanien usw., erschütterte dann Deutschland, um schließlich auf Frankreich überzugreifen. In Italien merzte Mussolini das hinterlassene Gift aus, Frankreich erholte sich an der Aussaugung Deutschlands bis zur Blutüberfülle und Paris wurde das Bazillennest auf dem Kontinent, verdrängte London aus seiner beherrschenden Stellung. New York, das, weltwirtschaftlich gesehen, seit dem Kriege durch die ungeheuren Kriegsgelder und -gewinne die ganze Welt beherrscht und über allem thronend „kontrolliert“, kann im Ernstfalle praktisch die Liquidierung nicht erzwingen. Daher teilt die Hochfinanz in Sorge um den Geldbeutel die Macht, läßt die weitere Stärkung Frankreichs zu und macht es zum schatzbeschirmenden Drachen, bleibt lieber

#### der „Zwerg“, dem der Drache hörig ist.

New York tritt also zunächst zurück. Der dritte Angelpunkt der Welt ist Genf; die Rolle, die Genf spielt, ist die des zureddenden und vergleichsuchenden, aber letzten Endes passiven Anwalts, wenn es sich um nationalepolitische oder wirtschaftliche Streitfragen der Mitgliedsländer des Völkerbundes u. a. handelt, aber die des fordernden und verdammenden „Richters“, wenn direkte Interessen der Hochfinanz auf dem Spiele stehen. Es kann sein, daß wir noch erleben, wie dieser Anwalt und Richter im Notfalle zugunsten des Finanzkapitals die Exekution in Gang bringen wird, eine Exekution, die — nach dem oben Gesagten ist die Kombination leicht — Frankreich heißt!

#### Die zweite, weit ernstere Krankheitsperiode beginnt bei Deutschland

und steht jetzt bei England.

Deutschland — es sei vorweg bemerkt — liegt zurzeit hilflos in Zuckungen und schreit nach dem helfenden Arzt. Aber das gehört zum politischen Gebiet, das uns hier nicht interessiert.

In England sind seit Juli dieses Jahres, also innerhalb zweier Monate etwa 4 Milliarden RM. an Gold, zuzüglich der aus Vorräten hergegebenen Devisen, abgezogen worden.

Auch die vielbesprochene Silberwährung, die sich England nach der 6monatigen Goldwährungs-Aussetzung zulegen soll, dürfte sich angesichts dieser Umstände als illusorisch herausstellen. Die Situation ist vielmehr so, daß in fast jedem Lande der Welt, hauptsächlich aber an den Mittelpunkten, Warnungszeichen sichtbar werden, und es denkt niemand daran (wie auch die englischen Versuche nach weiteren Krediten in New York und Paris bisher bewiesen haben), den Notleidenden ernstlich beizuspringen. Vielmehr thesauriert man weiter bis zum Äußersten, vergrößert also das Übel und kehrt — was richtig angewendet, zum ungewollten Segen werden könnte — damit den Zwang heraus,

National-Währungen verschiedener Art (je nach den als sicher und vertrauenswürdig angesehenen Unterlagen) aufzurichten und das Gold nur zur Aufrechterhaltung des internationalen Verkehrs bereit zu halten, es daher der nationalen Bedeutung zu entkleiden.

Eine große Anzahl weiterer Länder ist dem englischen Beispiel inzwischen gefolgt und

#### es kommt jetzt darauf an, ob man auf halbem Wege stehen bleibt,

ob dem ersten Schritt auch die weiteren in gerader Richtung nachkommen und ob den Gegenmaßnahmen der Hochfinanz (Goldproduzenten und -mächte) wirksam begegnet wird, kurz, ob in dem Goldkampf die Boykoteure oder deren Gegner, auf lange Frist gesehen, siegen.

Hat England das getan, was wir in B. B., Heft 24/1931, S. 379, als Ausweg kennzeichneten, so hat es sich politisch zur Wehr gesetzt unter Ausnützung eines wirtschaftlichen und währungspolitischen Zwanges.

Obwohl nach dem früher Gesagten übertriebene Befürchtungen hinsichtlich der englischen Exportförderung zu ungunsten Deutschlands nicht am Platze sein dürften, ergibt sich

#### für Deutschland eine Handlungs-Chance auf zollpolitischem Gebiet,

die einmal verpaßt, nun nochmals durch äußeren Zwang dargeboten wird; sie wird aber wohl in der Wirkung dadurch abgeschwächt, daß in solchen Augenblicken auch von seiten der anderen Länder gleiche Maßnahmen erwogen werden, die auf die deutsche Ausfuhr nicht günstig wirken.

Das ist aber bei weitem nicht alles: Was wir auf S. 370 von den Entscheidungen und ihrer Vorbereitung sagten, scheint mehr und mehr in den Vordergrund zu treten; eine solche Stunde der Entscheidung ist für Deutschland gekommen und — es ist in solchen Zeiten tragisch, aber bezeichnend, das niederschreiben zu müssen — die Aussichten sprechen nicht dafür, daß sie richtig benützt wird — vielleicht oder wahrscheinlich wird sie überhaupt nicht benützt werden.

Die durch das englische Vorgehen dringlich gewordenen

Folgerungen für Deutschland ergeben sich zwangsläufig aus diesen Vorgängen: Aufrichtung einer Doppelwährung (Binnen- und Außenwährung), obige zollpolitischen Maßnahmen und Abschaffung der Tribute; die

Folgerungen für die übrige Welt sind: Abschaffung der noch bestehenden Kriegsschulden; die

Folgerungen für die Gesamtheit bleiben: Herbeiführung des notwendigen Gleichgewichtes in der Kapitalwirtschaft und in den Zahlungsbilanzen durch die beiden erstgenannten Folgerungen vermittels Moratoriums-Verlängerung zur ruhigen und gesicherten Durchführung.

Die Frage entsteht, ob die Staaten die Selbstüberwindung hierzu aufbringen werden.

Die Antwort lautet: Nur durch äußerste Not. Was aber die ausschlaggebende Hochfinanz betrifft, so zeigt die Erfahrung, daß sie auch bei Bereitwilligkeit der Staaten eine wirkliche Regelung, die sie Opfer kostet, vereiteln wird; die gezeigte Ordnung würde sie nur zulassen, wenn sie sich auf andere Weise in vollem Umfang schadlos halten könnten! (Fortsetzung in Heft 31.) J. L. K.





## Eine Lohnabteilung arbeitet

*Organisation in der Praxis. Kein Reklameartikel, die „BB“ nach wie vor ablehnt.*

Es handelt sich um ein Werk mit ca. 2500 Arbeitern und Arbeiterinnen, die im Zeit- und Stücklohn arbeiten. Die Lohnzahlung erfolgt für die Kalenderwoche jeweilig am nächsten Freitag.

In dem Lohnbüro sind vorhanden: 1 Adressiermaschine „ADREMA“, 2 Schnelladdier- und Subtrahiermaschinen „ASTRA“ mit je 10 Tasten, 1 Streifen-Schneidemaschine „KUP“; ferner 1 Spezial-Rollen-Datumstempel „ROLL-FIX“ und 2 Lohnbeutel-Verschlußapparate „CLUSOR“.

Die Organisation ist durchgeführt auf Grund jahrelanger praktischer Erfahrungen und nach Prüfung aller möglichen Büromaschinen.

Unter anderen ist auch die rechnende Schreibmaschine geprüft

worden. Es sollen keinesfalls die Vorteile dieser Maschine unterschätzt werden, die sie z. B. als Buchhaltungsmaschine zu Kontokorrent-Buchungen und gleichzeitiger Errechnung des neuen Saldos besitzt. Im Lohnbüro kann jedoch mit der rechnenden Schreibmaschine niemals die Schnelligkeit, mit der die Löhnung jeweilig durchzuführen ist, und Genauigkeit erzielt werden — wie nachstehend unter Beweis gestellt — weder als Schreibmaschine gegenüber einer Adressiermaschine noch als Rechenmaschine gegenüber einer Schnelladdier- und Subtrahiermaschine mit 10 Tasten.

### I. Wie die Adressierplatten verwendet werden.

Für jeden Arbeiter bezw. Arbeiterin wird eine Adressierplatte angelegt, in die außer dem Namen, der Abteilung und Kontrollnummer noch weitere zweckdienliche Angaben, wie Geburtstag und Wohnung, geprägt werden.

Für statistische Zwecke ist es erforderlich, sofort zu wissen, wer die höchste Altersgruppe laut Lohn-tarif noch nicht erreicht hat. Für diesen Fall wird in die Adressierplatte hinter dem Rufnamen ein Sternzeichen geprägt. Ferner sind die Lehrlinge durch ein „L.“ vor dem Familiennamen gekennzeichnet.

Auch auf das Finanzamt ist Rücksicht genommen. Der Familienstand des betr. Arbeiters wird auf der Adressierplatte durch eine Schlüsselzahl festgehalten.

Durch Anwendung der Adressierplatten ist gegenüber handschriftlicher Bearbeitung ein Verschreiben oder Auslassen oder Doppelschreiben eines Namens vollständig ausgeschlossen. Systematisch wird zufolge Überweisung eines Arbeiters in eine andere Abteilung die betreffende Adressierplatte aus dem Bestand herausgenommen. Die alte Abteilung und Kontrollnummer wird gelöscht, die neue Abteilung und Kontrollnummer in dieselbe Platte geprägt und letztere in die neue Abteilung eingereiht. Bei Entlassung eines Arbeiters wird die Platte abgelegt, so daß der Adressierplatten-Bestand auch eine zuverlässige Kartothek bildet.

Das Neuprägen bezw. Umprägen einer Adressierplatte kostet jeweilig nur ein paar Pfennige, kann übrigens auch im eigenen Hause vorgenommen werden.

Es gibt Lohnsteuertabellen zu kaufen, laut denen der Lohnsteuerabzug auf der Grundlage der Familienstand-Schlüsselzahl, die sich auch auf der Lohn-Kartothekkarte (vgl. Abb. 2 in Heft 22, S. 344) befindet und jeweilig auf der Lohnliste (vgl. Abb. 1 in Heft 22, S. 344) erscheint, ohne weiteres abgelesen werden kann. — Dieses Verfahren ist von den Lohnsteuer-Kontrollbeamten des Finanzamtes wiederholt als zuverlässig und empfehlenswert anerkannt.

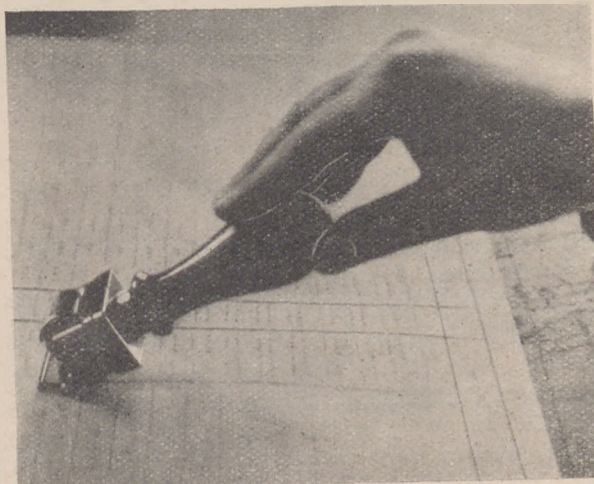


Abb. 3

Bei etwaiger Sondererhöhung des steuerfreien Lohnbetrages ist die Adressierplatte zum Zwecke der Ermittlung der Lohnsteuer, wie folgt, zu ergänzen:

Als Beispiel ist angenommen ein 50% Kriegsbeschädigter, bei dem auf Antrag das Finanzamt den steuerfreien Lohnbetrag also um 50% von normal 24.— RM. auf 36.— RM. erhöht hat. Der Kriegsbeschädigte ist verheiratet und hat 2 Kinder.

„A. — 12, -/5“; das heißt: Zur Ermittlung der Lohnsteuer ist ein um 12.— RM. niedrigerer Arbeitslohn (gleich Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages) anzuziehen und der Lohnsteuerabzug in Spalte 5 der Lohnsteuertabelle (Schlüsselzahl für einen Verheirateten mit 2 Kindern) abzulesen.

Die handschriftliche Eintragung der Namen, Abteilung und Kontrollnummer sowie des Familienstandes in die Lohnliste beanspruchte einschl. Vergleichens ungefähr 40 Arbeitstunden. Mit der Adressiermaschine werden für diese Arbeit einschl. Einlegens der Adressierplatten und Anlegens der Lohnlisten ungefähr nur 1 1/2 Stunden benötigt.

Diese Leistung kann mit der (rechnenden) Schreibmaschine nicht erzielt werden, weil bei derselben zum Eintragen des Namens usw. in die Lohnliste jeweilig soviel Anschläge erforderlich sind, wie der Name Buchstaben hat. Die Adressiermaschine dagegen druckt mit jeweilig nur



einem Anschlag — innerhalb einer Sekunde — den Namen mit Abteilung, Kontrollnummer und Familiennamen. Im übrigen bestehen bei Verwendung einer (rechnenden) Schreibmaschine dieselben Fehlerquellen

Arbeits-Tage und -Stunden von den Arbeitsstundenlisten bzw. Arbeiterkontrollkarten vorgenommen werden. Die gesetzlichen Abzüge für die Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung, die für eine bestimmte Beitragszeit festliegen, können ebenfalls sofort eingetragen werden.

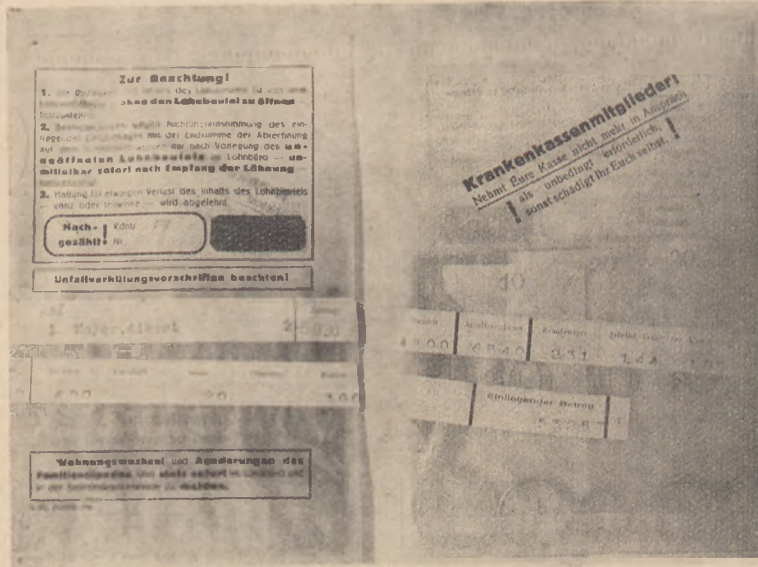


Abb. 4

(Verschreiben des Namens oder des Familienstandes, Auslassen oder Doppelschreiben des Namens) wie bei handschriftlicher Bearbeitung.

Mit Hilfe der Adressiermaschine werden auch Arbeitsstundenlisten, Gehaltslisten usw. gefertigt,

ferner Arbeiterkontrollkarten, Arbeitskarten, Lohn-Zusammenstellungszettel, Lohn-Kartothekkarten usw. beschriftet. Auch für die Verkaufspropaganda und andere Zwecke, z. B. Kundenbuchhaltung, leistet die Adressiermaschine wertvolle Dienste.

Die Arbeiten eines anderen Büros werden ebenfalls mit Leichtigkeit und ohne besondere Kenntnisse der bedienenden Kraft im Lohnbüro mit erledigt.

## II. Der Arbeitslohn wird festgestellt.

Zur Ermittlung des Brutto-Arbeitslohnes wird für jeden Arbeitsvorgang für jeden Arbeiter in eine Arbeitskarte die aufgewendete Arbeitszeit (im Zeitlohn) bzw. die festgelegten Arbeitsminuten (im Stücklohn) vom Betriebsbüro eingesetzt. Die Arbeitskarten werden mit besonderer Aufstellung (Lohnzusammenstellung) für jeden Arbeiter an das Lohnbüro gegeben.

### Zuschläge

- a) für Überstunden,
- b) für besondere Leistung (Prämie),
- c) für Nachtdienst- und Schmutzzulage (die Zulagen zu c) sind von der Lohnsteuer befreit) sind besonders einzusetzen.

## III. Nach der Löhnung am Freitag

ist zunächst der von der „ASTRA“ auf der Lohnliste errechnete Netto-Arbeitslohn (ausgezahlter Lohnbetrag) jedes Arbeiters auf die Lohn-Kartothekkarte (vgl. Abb. 2 in Heft 22, S. 344) zu übertragen.

Dann wird mit den Eintragungen für die nächste (abgelaufene) Lohn-(Kalender-)Woche begonnen. Die Löhnung gelangt in der Hauptsache Dienstags in das Lohnbüro. Infolgedessen soll Montags die Eintragung der

Nachdem die Übertragung des aufgeteilten Brutto-Arbeitslohnes auf die Lohn-Kartothekkarte erfolgt ist, werden auf derselben die gesetzlichen Abzüge für die Invalidenversicherung und für die Lohnsteuer festgelegt, ferner evtl. sonstige Abzüge (Spargeld, Vorschuß, Strafe, Pfändung usw.) eingesetzt.

Die Lohn-Kartothekkarte ist nunmehr die Grundlage für die Ausfüllung der (mit der „ADREMA“ vorgedruckten) Lohnliste mittels der Addier- und Subtrahiermaschinen; sie dient ferner zur Kontrolle für das Finanzamt über die vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuerbeträge.

Da die Lohn-Kartothekkarte auch die Grundlage für statistische Zwecke bildet, ist für diese Karte die Anwendung des Farbenspiels zweckmäßig, für Arbeiter

und Arbeiterinnen verschiedene Farben, jedes zweite Jahr die gleichen Farben wiederkehrend.

## IV. Es wird gerechnet und gebucht.

Die Karten der Lohnkartei haben die gleiche Reihenfolge wie die Namen in der Lohnliste, die inzwischen in die „ASTRA“ eingespannt worden ist. Die Tätigkeit der Schreibkraft beschränkt sich nun auf das Einsetzen des Arbeitslohnes und der Abzüge, wobei der Wagen der „ASTRA“ von Spalte zu Spalte automatisch weiterrückt, und die Maschine außer der selbsttätigen Errechnung des

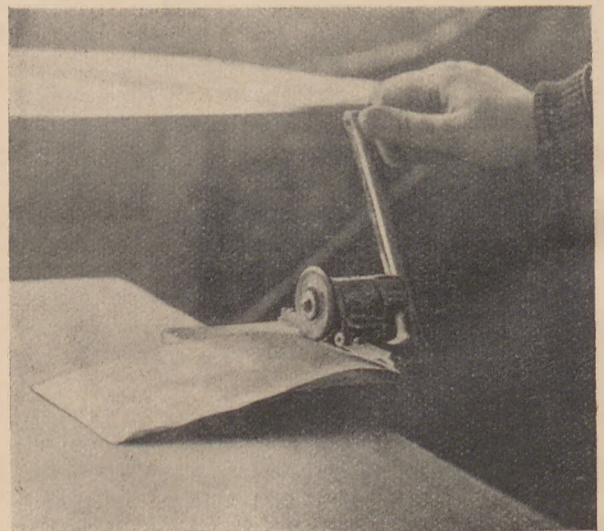


Abb. 5

Nettolohnes für jeden Arbeiter noch die so ermittelten Zahlen speichert, um nach Beendigung der ganzen Buchungsarbeit auf der Lohnliste die Vertikalsumme durch einfaches Niederdrücken der Summentaste auszuwerfen.

Die „ASTRA“-Vielzählwerksmaschinen, die außer dem für die Querrechnung benötigten Zählwerk für Addition



und Subtraktion (auch unter Null) noch bis zu 16 unsichtbar unter der Maschine in einer Trommel angeordnete Speicherwerke besitzen, vereinfachen den Arbeitsgang noch erheblich weiter insofern, als sie im gleichen Arbeitsgange nicht nur die Vertikal-Addition der letzten (Nettolohn-)Spalte, sondern auch aller übrigen Vertikalspalten durchführen, deren Endsummen sich ebenfalls durch nur einfachen Druck der Summentaste auswerfen lassen.

Jeweils nach beendeter Niederschrift in der letzten Spalte der Lohnliste springt der Wagen unter gleichzeitiger Aufwärtsschaltung in die nächste Zeile wieder in seine Ausgangstellung zurück, und die Lohnabrechnung für den nächsten Arbeiter kann beginnen. Für die Abrechnung jedes Arbeiters werden ca. 12 Sekunden benötigt.

Es sind nur die Beträge, die auf der Lohnkarte (Abb. 2 in Heft 22, S. 344) in den Spalten mit **f e t t e n** Spaltennummern stehen, in die Lohnliste (Abb. 1 in Heft 22, S. 344) einzusetzen. Die in der Lohnkarte, Spalte 8 bis 11, ferner festgelegten Löhne und Zuschläge ebenfalls in die Lohnliste zu tippen, ist zum Zwecke der Zeitersparnis nicht erforderlich. — Grundsätzlich ist das Ansagen der Bruttolohnbeträge und der Abzüge durch eine zweite Kraft beim Einsetzen in die Lohnliste zu vermeiden, weil durch Vertippen infolge von Hörfehlern und damit im Zusammenhang stehende Rückfragen nicht nur keine Erhöhung, sondern im Gegenteil eine erhebliche Verminderung der Arbeitsgeschwindigkeit erreicht wird. Liest dagegen die Schreibkraft die Beträge selbst aus der Lohnkarte ab, so ist eine Ablenkung kaum zu befürchten. Der „Ansager“ ist also vollkommen überflüssig. Im übrigen ist die Bedienung

von 10 Tasten bei der „ASTRA“ wesentlich einfacher als die von 90 Tasten bei anderen Maschinen. Mit Leichtigkeit erwirbt man bei den wenigen Tasten der „ASTRA“ die Fähigkeit des „Blindschreibens“. Ein Vertippen kommt nur selten vor, trotz der Schnelligkeit, mit der die Zahlen „durchgejagt“ werden.

**V. Jede Lohnliste wird mit 2 Durchschlägen gefertigt.**

Die Lohnliste (1. Blatt) ist auf der Rückseite gummiert. Jede Liste enthält 25 Lohnabrechnungen, die, in Streifen geschnitten, um neutrale Lohnbeutel geklebt werden (Abb. 4). Der erste Durchschlag verbleibt im Lohnbüro als Beleg und Nachweis bei Kontrollen seitens der Behörden (Finanzamt, Landesarbeitsamt, Invalidenversicherung, Berufsgenossenschaft). Der zweite Durchschlag wird nebst der gesamten Lohnverrechnung zwecks Unkostenermittlung usw. an die Betriebsbuchhaltung gegeben.

- Am Kopfe jeder Lohnliste sind
1. die Anzahl der Lohnempfänger getrennt nach Männern, Frauen und Lehrlingen (für statistische Zwecke),
  2. die Geldsorten für die auszahlenden Nettobeträge (zwecks Anforderung des nur unbedingt nötigen Lohnbetrages) und
  3. die Invalidenmarkensorten (zwecks sofortiger Beschaffung und Einklebens in die Karten) einzutragen. Diese Arbeiten werden — sofort nach Fertigstellung der Lohnlisten (vgl. Abb. 1 in Heft 22, S. 344) durch die „ASTRA“ — nebensächlich mit erledigt, sind aber für den beabsichtigten Zweck der Zeitersparnis von großem Vorteil.
- Die Lohnbeutel wurden bisher mittels eines Gummistempels einzeln

**VI. mit dem Zahltag bedruckt;** eine langweilige Arbeit. Durch Verwendung eines Spezial-Rollen-Datumstempels (Abb. 3) ist infolge der damit er-

Beleg und Bilanz  
4. Jahrgang, Heft 30  
20. Oktober 1931



7 A | Selbstkostenrechnung  
Gewinn  
Handelspanne

**Erfahrungsaustausch der Praxis**

**Gegen die Leute, die da „meinten“...**

**Über die Schwankungen der Handelspanne im Zeichen rückläufiger Umsatzbewegung**

Das Problem „Handelspanne“ ist ein ganz besonderes Thema, über dessen Bedeutung nicht einmal im Einzelhandel volle Klarheit herrscht. Handelspanne ist der Bruttogewinn, der Aufschlag auf den Einstandspreis, sie enthält demnach die Kosten und den Reingewinn.

**Kein Mensch wird dem Handel abstreiten können,** daß er neben den Kosten noch einen Gewinn haben muß, um das Kapital zu verzinsen und den Lebensunterhalt zu bestreiten.

In normalen Zeitläufen hat jede Branche den ihr typischen Aufschlag, den sie auch dann nicht verändern wird, wenn die Konjunkturverhältnisse einmal besser sind. Dann bringt eben der Mehrumsatz den Mehrgewinn, den die Ausnutzung der Konjunktur bietet. Sie kann ihn aber

**auch in Zeiten rückläufiger Konjunktur,**

also bei rückläufigem Umsatz verändern, denn dieser sorgt ja selbst für eine Korrektur. Wir sehen das aus der nebenstehenden Tabelle:

Der Umsatzenschwund kann nun sein

- a) mengenmäßig bei gleichem Wert,
- b) wertmäßig bei gleicher Menge,
- c) mengen- und wertmäßig im gleichen oder ungleichen Verhältnis.

**Die Tabelle zeigt die Wirkung des mengenmäßigen Umsatzrückganges**

bei 10, 20 und 25 %. Das Verhältnis des Einstandspreises bleibt in allen Fällen das gleiche, die Handelspanne auch, aber innerhalb dieser finden Veränderungen statt, nämlich der Gewinn nimmt ab, positiv und relativ. Immerhin ist dieser mengenmäßige Umsatzrückgang bei gleichen Werten noch der ungefährlichste, da der Gewinn erst bei 25 % Umsatzrückgang schwindet, und erst nachdem ein direkter Verlust eintritt.

**Weit einschneidender ist der wertmäßige Rückgang,** wie er durch einen allgemeinen Preisrückgang veranlaßt

Umsatzbewegung	normal	%	- 10 %	%	- 20 %	%	- 25 %	%
bei 50 %								
Einstandswert ..	50 000 =	66 2/3	45 000 =	66,66	40 000 =	66,67	37 500 =	66 2/3
Kosten .....	18 750 =	25	18 750 =	27,77	18 750 =	31,25	18 750 =	33 1/3
Gewinn .....	6 250 =	8 1/3	3 750 =	5,56	1 250 =	2,08	—	—
Umsatz	75 000 =	100	67 500 =	100	60 000 =	100	56 250 =	100
bei 33 1/4 %								
Einstandswert ..	56 250 =	75	50 625 =	75	45 000 =	75	42 187,5 =	75
Kosten .....	14 062,5 =	18 3/4	14 062,5 =	20,83	14 062,5 =	23,44	14 062,5 =	25
Gewinn .....	4 687,5 =	6 1/4	2 812,5 =	4,17	937,5 =	1,56	—	—
Umsatz	75 000 =	100	67 500 =	100	60 000 =	100	56 250 =	100
bei 25 %								
Einstandswert ..	60 000 =	80	54 000 =	80	48 000 =	80	45 000 =	80
Kosten .....	11 250 =	15	11 250 =	16 2/3	11 250 =	18 3/4	11 250 =	20
Gewinn .....	3 750 =	5	2 250 =	3 1/3	750 =	1 1/4	—	—
Umsatz	75 000 =	100	67 500 =	100	60 000 =	100	56 250 =	100



zielten Zeitersparnis das Verfahren ebenfalls bedeutend vereinfacht. Sämtliche Lohnabrechnungen, ehe sie in Streifen geschnitten, werden mit dem „ROLLFIX“ in einigen Minuten sauber und selbstfärbend mit dem Zahltag gestempelt. — In Betrieben, wo nicht neutrale, sondern mit dem Namen des Arbeiters beschriftete Lohnbeutel verwendet werden, drückt die Adressiermaschine mit der sogenannten Datiervorrichtung die geltende Lohnwoche mit.

**VII. Die Lohnabrechnungen werden geschnitten.**

Die Lohnlisten werden nun in der Mitte gefalzt und mittels der Streifen-Schneidemaschine „KUP“ selbsttätig in Streifen geschnitten. Die Streifen fallen in der Reihenfolge in eine Ablage. Jeder Streifen ist also eine Lohnabrechnung. Ist die Lohnliste fertig geschnitten, hebt man das geschnittene Streifenbündel heraus.

Die Perforation von Lohnlisten ist überflüssig. Während früher das Zerreißen bzw. Zerschneiden der Lohnlisten in Streifen von Hand ungefähr 3 bis 4 Stunden Zeit beanspruchte, werden mittels der „KUP“-Schneidemaschine 2500 Streifen (Lohnabrechnungen) in ungefähr 45 Minuten mit größter Genauigkeit geschnitten.

**VIII. Der Lohnbeutel.**

Die Verwendung von Lohnbeuteln aus undurchsichtigem Papier hat wiederholt zu Auseinandersetzungen mit Arbeitern geführt, falls der auf dem Lohnbeutel angegebene Netto-Lohnbetrag mit dem einliegenden Betrag nicht übereinstimmte. In der Regel wird nämlich der Lohnbeutel beim Aufreißen quergehalten, so daß das Geld leicht herausfallen kann, ohne daß das Fallen der Geldstücke infolge der Geräusche im Betriebe bemerkt wird.

Bei Verwendung von Pergamin-(durchscheinenden) Lohnbeuteln verstummen die Reklamationen über angeblich fehlendes Geld, weil die Richtigkeit des Geldinhalts des Lohnbeutels festzustellen ist, ohne den Lohnbeutel zu öffnen. Es ist nur nötig, die Geldscheine schuppenartig übereinander zu legen, einmal so zu falten und in den (Pergamin-)Lohnbeutel zu legen, daß der kleinere Geldschein innerhalb des Lohnbeutels außen ist (Abb. 4). Das Hartgeld kann bei verschlossenem (Pergamin-)Lohnbeutel ebenfalls von dem Lohnempfänger ohne weiteres nachgezählt werden.

Ferner wird das Beschreiben der Lohnbeutel mit Abt., Kontrollnummer, Namen, Datum des Zahltages und Nettobetrag erspart infolge Verwendung von Lohnabrechnungstreifen.

Auf jeden Fall ist jedoch zu empfehlen, den Streifen um den Lohnbeutel zu kleben (Abb. 4), weil das Einlegen der Streifen in den Lohnbeutel oft zur Folge hat, daß bald der Name des Lohnempfängers oder der Nettobetrag durch Verschieben des Streifens nicht zu sehen ist. Der Pergaminbeutel würde dadurch seinen Zweck verfehlen.

**IX. Der Lohnbeutel wird verschlossen.**

Die Lohnbeutel werden zweckmäßigerweise mit dem „CLUSOR“ verschlossen, indem dieselben durch zwei sinnreich angeordnete Präzisionsräder mittels einer Kurbel hindurchgeführt werden (Abb. 5). Nicht nur, daß das Zukleben der Lohnbeutel zeitraubend war, auch ein ordnungsmäßiger Verschluß war selten gewährleistet. Dagegen werden 2500 Lohnbeutel mit zwei „CLUSOR“-Apparaten innerhalb einer Stunde sauber und in der Reihenfolge liegend geschlossen. Bei diesem Verschluß wird auch ein widerrechtliches Öffnen von Lohnbeuteln sofort festgestellt.

Lohnbuchhaltungsvorsteher Hermann U c k e r m a n n.

wird. Hier liegt die Sache so, daß die Einstandspreise vorläufig noch die gleichen bleiben und daß sich erst nach Monaten — je nach dem Lagerumschlag — das Verhältnis des Einstandspreises erst langsam dem des Umsatzwertes anpaßt. Ist der Lagerumschlag z. B. 2mal, dann stellt sich das Bild wie folgt:

bei einem Rückgang von 10 %

	1. Umschlagperiode	2. Umschlagperiode	im Jahr	Normales Geschäft
Einstandswert ..	25 000 = 74	22 500 = 66 2/3	47 500 = 70,36	50 000
Kosten .....	9 375 = 27,8	9 375 = 27,77	18 750 = 27,77	18 750
Gewinn .....	—	1 875 = 5,56	1 250 = 1,87	6 250
Erlös .....	34 375 = 101,8	33 750 x 100	67 500 = 100	75 000
Verlust ..	625	—	—	—

Statt des normalen Gewinnes von RM. 6250.— entsteht nur ein solcher von RM. 1250.—, da ja die erste Umschlagperiode mit einem Verlust von RM. 625.— abgeschlossen hat. Je häufiger nun der Lagerumschlag ist, desto eher werden die Folgen des wertmäßigen Umsatzrückganges aufgefangen. Damit wird auch wieder bewiesen, daß ein häufiger Lagerumschlag viele Schäden stark vermindern kann. Ein 20%iger Umsatzrückgang würde in diesem Falle schon mit einem starken direkten Verlust abschließen.

Noch weit verheerender ist die Wirkung, wenn mit dem Mengenrückgang auch ein Wert-rückgang verbunden ist, wie ihn der Einzelhandel gerade jetzt zu verzeichnen hat. Die folgende Aufstellung zeigt uns das deutlich:

	1. Umschlagperiode	2. Umschlagperiode	im Jahr	Normales Geschäft
Einstandswert ..	22 500	20 000	42 500	50 000
Kosten .....	9 375	9 375	18 750	18 750
Gewinn .....	—	625	—	6 250
Erlös .....	31 875	30 000	61 250	75 000
Verlust ..	30 000	30 000	60 000	75 000
	1 875	—	1 250	

Hier entsteht in der ersten Umschlagperiode ein Verlust, der dreimal so groß ist wie im vorhergehenden Falle und in der zweiten Umschlagperiode ein Gewinn, der nur den dritten Teil desjenigen beträgt wie im vorhergehenden Falle, deshalb schließt auch das Jahr mit einem Effektiv-Verlust von RM. 1250.— ab, während oben noch ein solcher Gewinn vorhanden war. Es liegen also umgekehrte Verhältnisse vor. Das kommt daher, daß in der ersten Umschlagperiode der Umsatzrückgang eine doppelte Wirkung hat, einmal der mengenmäßige Rückgang, der sich im Umsatzwert und im Einstandswert zur Geltung bringt, dann der wertmäßige Rückgang, der sich wohl im Umsatzwert, aber noch nicht im Einstandswert auswirkt, daher ist dieser noch höher als der Einstandswert der zweiten Umschlagperiode. — Das dritte Schema ist für die heutigen Verhältnisse typisch.

Alle die Geschäfte, die einen langsamen Umschlag haben — viele haben noch nicht einmal einen einmaligen Umschlag — müssen demnach für 1930 und erst recht für 1931 einen erheblichen Verlust buchen, der ihnen ganz gewiß erhebliche Sorgen bereiten wird. Firmen, die 1929 schon mit einem Verlust abgeschlossen und an die Banken stark verschuldet waren, werden in diesem abnormen Krisenjahr bestimmt das Zeitliche segnen — leider, denn unter ihnen befinden sich viele, die bereits seit Generationen in derselben Familie sich befinden. Und wenn man nun noch den Propheten Glauben schenken darf, die erst das Jahr 1932 als den Tiefpunkt der Wirtschaftskrise bezeichnen, dann kann einem mehr als angst und bange werden. Was ist zu tun?

Es gibt kein anderes Mittel als die Herunterdrückung der Handelspanne um jeden Preis, Herunterdrückung der Kosten. Alles das, womit der Einzelhandel in den letzten Jahren das Verkaufsgeschäft verbrämen zu müssen glaubte, weil ihm das von Leuten, die da meinten, die Warenverteilung müsse mit einem bestimmten Komfort verbunden sein, so gesagt worden ist. Ein reiches Land kann sich den Verkaufsluxus gestatten, Deutschland aber nicht.

Richard B r a u n s.





## 10mal Aktienrecht

### I. Der Erwerb eigener Aktien nach der Notverordnung vom 19. IX. 1931.

#### 1. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Erwerbs.

Während bisher im regelmäßigen Geschäftsbetrieb eigene Aktien nicht erworben werden sollten, und Interimscheine nicht erworben werden konnten, bestimmt jetzt die Neufassung des § 226 HGB., daß der Erwerb zulässig ist, wenn es zur Abwendung eines schweren Schadens von der Gesellschaft notwendig ist. Höchstnennbetrag des Erwerbs 10 % oder ein etwa von der Reichsregierung festgesetzter niedrigerer Prozentsatz des Grundkapitals.

Erwerb eigener Interimscheine im übrigen unzulässig.

Erwerb eigener Aktien nur bei Volleinzahlung des Nennbetrages oder des höheren Ausgabebetrag und wenn

- a) die Gesellschaft damit eine Einkaufskommission ausgeführt oder
- b) der Gesamtnennbetrag der zu erwerbenden Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die der Gesellschaft bereits gehören, 10 % oder einen etwa von der Reichsregierung festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigt und die Aktien zur Einziehung erworben werden (Bedingung tatsächliche Einziehung binnen sechs Monaten nach Erwerb).

#### 2. Die Wirksamkeit des Erwerbs.

Man sollte nun meinen, daß der Verstoß hiergegen den Erwerb unwirksam machte. Das ist aber nur der Fall, falls der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag noch nicht voll eingezahlt ist.

Anm.: Dem Erwerb eigener Aktien und Interimscheine ist die Inpfandnahme solcher Papiere, der Erwerb der Aktien von einem anderen für Rechnung der Gesellschaft oder unter Übernahme einer Kursgarantie durch die Gesellschaft gleichgestellt.

#### 3. Abhängige Gesellschaften.

Die gleichen Beschränkungen gelten für eine Handelsgesellschaft oder bergrechtliche Gewerkschaft, die auf Grund von Beteiligungen oder in sonstiger Weise von einer A.-G. oder KG. a. A. beherrscht wird. Eine solche Gesellschaft darf auch Aktien der herrschenden Gesellschaft nicht zeichnen. Allerdings wird auch hier die Wirksamkeit durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

#### 4. Stimmrecht und Dividende.

Stimmrecht und Reingewinnanspruch aus eigenen Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für Rechnung der Gesellschaft gehören, ruhen. (§ 226 HGB.)

### II. Die Einziehung von Aktien.

Einziehung von Aktien zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft ist zulässig.

#### 1. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangeinziehung.

Die Zwangeinziehung ist nur zulässig, wenn sie in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch eine vor der Übernahme oder Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrags angeordnet oder gestattet war.

#### 2. Die Durchführung der Einziehung.

Grundsätzlich sind bei der Einziehung die Vorschriften der §§ 288 bis 291 HGB. über die Herabsetzung des Grundkapitals zu befolgen.

Folgende Ausnahmen sind aber vorgesehen. Die grundsätzliche Bestimmung gilt nicht, wenn

- a) die Aktien der Gesellschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder
- b) zu Lasten des nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Gewinns oder eines Reservefonds eingezogen werden oder
- c) die Gesellschaft die einziehenden Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Einziehung erworben hat und der Gesamtnennbetrag 10 % oder den von der Reichsregierung gemäß I Ziff. 1 b (§ 226 Abs. 1 Nr. 2) festgesetzten niedrigeren Hundertsatz des Grundkapitals nicht übersteigt.

#### 3. In bestimmten Fällen GV.-Beschuß.

In den unter Ziff. 2a bis c genannten Fällen erfolgt die Einziehung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung. (Ausnahme: Durch Vertrag angeordnete Zwangeinziehung.)

Beschluß durch einfache Stimmenmehrheit.

Aufstellung anderer Erfordernisse für die Beschlußfassung durch Gesellschaftsvertrag.

Beschlußfassung nur bei ausdrücklicher Ankündigung des Gegenstandes gemäß § 256 Abs. 2. Diese letztere Vorschrift bestimmt, daß über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können; ist für die Beschlußfassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages die einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muß die Ankündigung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen. An die Stelle des Tages der Generalversammlung tritt, falls die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablaufe die Hinterlegung zu geschehen hat.

#### 4. Folge der Einziehung.

Ermäßigung des Grundkapitals um den Gesamtnennbetrag der eingezogenen Aktien.

#### 5. Handelsregister.

Vorstand hat den Beschluß sowie die erfolgte Ermäßigung zur Eintragung anzumelden.

#### 6. Sicherheitsleistung an die Gläubiger.

Im Falle der Ziffer 2c (§ 227 Abs. 2 Nr. 3) ist den Gläubigern, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister begründet sind, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zwecke melden.

#### 7. Einziehung und Reservefonds.

- a) In den Fällen der Ziff. 2a und b ist in die Passivseite der Bilanz ein dem Nennbeträge der eingezogenen Aktien gleichkommender Betrag einzustellen.
- b) Im Falle der Ziffer 2c ist in die Passivseite als Reservefonds der Betrag eines aus der Einziehung erzielten buchmäßigen Gewinns einzustellen. (§ 227 HGB.)
- c) Die Auflösung der Reservefonds ganz oder teilweise ist zulässig unter Einhaltung der Vorschrift des § 289 HGB. Hiernach gilt folgendes: Der Beschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals ist von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Vorstand hat unter Hinweis auf die beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals nach der Eintragung des Beschlusses die Gläubiger der Gesellschaft auf-



zufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Aktionäre dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die in Abs. 2 vorgeschriebene öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen auf die Aktien tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt in Wirksamkeit.

### III. Schadenersatzpflicht der Mitglieder des Vorstandes.

Wenn entgegen den Bestimmungen unter I und II eigene Aktien oder Interimscheine der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft erworben, in Pfand genommen oder eingezogen werden, sind die Vorstandsmitglieder ersatzpflichtig.

Auch die Aufsichtsratsmitglieder sind ersatzpflichtig in solchen Fällen bei Mitwisserschaft oder Unterlassung des Einschreitens.

Der Ersatzanspruch wird geltend gemacht unter Anwendung der Vorschriften des § 241 Abs. 4, 5 HGB. Das heißt also Geltendmachung des Ersatzanspruchs von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser Befriedigung nicht erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, daß die Handlung auf einem GV-Beschluß beruht. Verjährung des Ersatzanspruches in fünf Jahren. (§ 227a HGB.)

### IV. Wichtig für die Ausübung von Aktionärrechten.

Soweit im Handelsgesetzbuch die Ausübung von Rechten der Aktionäre davon abhängig ist, daß die Aktionäre während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktien gewesen sind, steht dem Eigentum an Aktien ein Anspruch auf Übereignung von Aktien gegen eine Bank gleich. Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktien unentgeltlich, als Gesamtrechtsnachfolger, im Wege der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder von seinem Treuhänder erworben hat. (§ 230a HGB.)

### V. Erweiterte Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat.

#### 1. Vierteljahresberichte des Vorstandes.

Nach § 239 HGB., der den Vorstand verpflichtet, für die Führung der erforderlichen Bücher Sorge zu tragen, ist ein § 239a eingefügt, demzufolge der Vorstand dem Aufsichtsrat in regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Zwischenräumen, sowie bei wichtigem Anlaß über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens mündlich oder schriftlich zu berichten hat. Bei schriftlicher Berichterstattung ist jedes Aufsichtsratsmitglied zur Einsicht berechtigt.

Diese Vorschrift verschiebt einen wesentlichen Teil der Überwachungspflicht des Aufsichtsrats auf den Vorstand, wenn man den § 246 Abs. 1 Satz 1 im Auge hat. Insofern mußte bis jetzt die Initiative stets und ununterbrochen vom Aufsichtsrat ausgehen. Wenn jetzt der § 239a den Vorstand im erwähnten Sinne verpflichtet, dann bedeutet das eine wesentliche Erleichterung für den Aufsichtsrat, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß die Erfüllung der Pflichten des § 246 den Aufsichtsratsmitgliedern nach wie vor unmöglich ist, wenn nach der Neuregelung das einzelne Aufsichtsratsmitglied noch

immer 20 Aufsichtsratsposten innehaben darf (vgl. VII Ziff. 4).

Diese beiden Bestimmungen zusammen genommen stellen eine Flickarbeit dar, die noch meilenweit entfernt ist von der strikten Vorschrift des § 249 Abs. 1, der den Aufsichtsratsmitgliedern die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auferlegt. Demgegenüber stellt der § 239a eine Abschwächung dar, da er den Versuch macht, diese Sorgfalt zu „normen“, und die Verantwortung zwitterhaft gestaltet. Es ist durchaus nicht immer ein Segen, wenn man alles „schwarz auf weiß besitzt“.

Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß dem oben erwähnten § 246 Abs. 1 Satz 1 folgender Satz 2 hinzugefügt wird:

Auf Verlangen des Aufsichtsrats ist auch über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft zu berichten. Das Recht auf Berichterstattung steht auch dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats mit der Maßgabe zu, daß die Berichterstattung nur an den Aufsichtsrat als solchen und, wenn der Vorstand die Berichterstattung ablehnt, nur dann verlangt werden kann, wenn das Verlangen mindestens von einem anderen Mitglied und bei einem Aufsichtsrat von zwanzig oder mehr Mitgliedern mindestens von zwei anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats unterstützt wird.

#### 2. Kredite an Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter abhängiger Unternehmungen.

a) Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Vorstandsmitgliedern darf Kredit nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrats gewährt werden. (Gilt auch für Kredite an gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens oder eines Unternehmens, von dem die kreditgebende Gesellschaft abhängt.)

Anm.: Zustimmungserteilung für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften im voraus; Höchstdauer der Zustimmungserteilung drei Monate im voraus.

b) Darlehen. Der Zustimmungsbeschluß muß Bestimmungen über Verzinsungen und Rückzahlungen enthalten.

Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf über die zustehenden Vergütungen hinausgehende Entnahmen und Vorschüsse auf Vergütungen.

Anm. zu a und b: Die Bestimmungen gelten auch für Kredite zugunsten des Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes des Vorstandsmitgliedes oder

anderen gesetzlichen Vertreters oder zugunsten eines Dritten, der für dessen Rechnung handelt.

c) Ersatzpflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Vorstandsmitglieder ersatzpflichtig bei Kreditvergabe entgegen den Vorschriften zu a und b an andere Mitglieder des Vorstandes oder ihnen gleichgestellte Personen.

Aufsichtsratsmitglieder entsprechend bei Mitwisserschaft oder Unterlassung des Einschreitens.

Anm.: Geltendmachung des Ersatzanspruches entsprechend III Abs. 3. (§ 240a HGB.)

### VI. Erweiterte Rechte der Aufsichtsratsmitglieder.

#### 1. Unverzügliche Berufung des Aufsichtsrats.

Unter Angabe von Zweck und Gründen ist jedes Aufsichtsratsmitglied berechtigt, von dem Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Berufung des Aufsichtsrats zu verlangen. Aufsichtsratsitzung spätestens zwei Wochen nach der Einberufung.

#### 2. Selbstberufung des Aufsichtsrats.

Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats geäußerten Verlangen nicht entsprochen, so können die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat berufen.



### 3. Offenbarer Mißbrauch.

Stellt die Einberufung einen offenbaren Mißbrauch dar, so fallen die Kosten der Sitzung den Mitgliedern zur Last, die die Einberufung veranlaßt haben. Der Anspruch der Gesellschaft auf Erstattung der Kosten kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden. (§ 244a HGB.)

## VII. Gesellschaftsvertrag und Aufsichtsrat.

### 1. Zusammensetzung, Bestellung, Vergütung.

Nach Artikel VIII der Verordnung vom 19. 9. 1931 treten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Zusammensetzung und Bestellung des Aufsichtsrats und über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit Beendigung der ersten Generalversammlung außer Kraft, die über den Abschluß des bei Inkrafttreten dieses Teiles (1. 10. 1931) laufenden Geschäftsjahres abgehalten wird.

In dieser GV. können neue Bestimmungen des erwähnten Inhalts mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

### 2. Erlöschen des Amtes der gewählten Aufsichtsratsmitglieder

mit Beendigung der unter Ziff. 1 bezeichneten Generalversammlung.

### 3. Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder

nach der Neuwahl nicht mehr als 30.

### 4. Höchstzahl der Aufsichtsratsposten.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nicht gewählt werden, wer bereits in 20 A.-G. oder KG. a. A. Aufsichtsratsmitglied ist.

## VIII. Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Vorschriften über die Pflichtrevision und Gründungsrevision (vgl. Heft 29/1931 S. 455/458), über Jahresabschluß und Bilanz (vgl. Heft 29/1931 S. 453/454) und die hier besprochenen Vorschriften gelten für die KG. a. A. entsprechend.

Die den Vorstand der A.-G. betreffenden Vorschriften über die Aufstellung, Vorlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, über die Vorlegung, den Inhalt und die Prüfung des Geschäftsberichts, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft wegen der Geschäftsführung sowie die Strafvorschriften des Artikel IX des ersten Teiles der Verordnung vom 19. 9. 1931 gelten für die persönlich haftenden Gesellschafter entsprechend.

Die hier erwähnten Strafvorschriften sehen in Ergänzung der §§ 312, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB. — Handeln zum Nachteil der Gesellschaft; unwahre Darstellung oder Verschleierung über Vermögenstand und Verhältnisse der Gesellschaft — Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren vor.

## IX. Inkrafttreten.

Die Vorschriften über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (vgl. die Angaben unter VIII, Abs. 1) treten mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft. Die Vorschriften über den Jahresabschluß, die Jahresbilanz und den Geschäftsbericht treten erst mit einem noch von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Reichsregierung bestimmt ferner den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über den Bilanzprüfer und die Bestellung von Gründungsprüfern. Bemerkenswert ist hier, daß der Zeitpunkt je nach dem Geschäftszweig und der wirtschaftlichen Bedeutung der Gesellschaften verschieden bestimmt werden kann.

Beleg und Bilanz  
4. Jahrgang, Heft 30  
20. Oktober 1931



II A | Handelsrecht  
Aktienrecht  
Kapitalherabsetzung

## Gläubigerschutz des HGB. ausgeschaltet

Es handelt sich hier um die durch Kapitel II des fünften Teiles der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 geschaffene „Kapitalherabsetzung in erleichterter Form“. Der ursprüngliche Zweck dieser Bestimmungen wurde dahingehend angenommen, daß man die öffentlichen Auswirkungen von Kapitalzusammenlegungen bei Banken möglichst ausschalten wollte. Überraschenderweise enthält die Notverordnung über diese Einschränkung kein Wort, vielmehr ist die Formulierung so allgemein gewählt, daß durch die Bestimmungen Sanierungen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien schlechthin erleichtert werden.

### 1. Wege der Grundkapitalherabsetzung.

Nach § 2 des Kap. II kann das Grundkapital herabgesetzt werden durch

- Einziehung von Aktien,
- Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien,
- Zusammenlegung von Aktien (§ 2 Abs. 1).

### 2. Voraussetzungen der Herabsetzung:

- Mindestnennbeträge.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Zusammenlegung von Aktien ist, daß ohne die Zusammenlegung die Mindestnennbeträge nicht innegehalten werden können. (§ 2 Abs. 3.)

- Vorratsaktien und eigene Aktien.

Soweit Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen

worden sind (Vorratsaktien), sowie eigene Aktien, die der Gesellschaft oder einem anderen für ihre Rechnung gehören, vorhanden sind, kann die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form zunächst nur im Wege der Einziehung dieser Aktien erfolgen.

Gültigkeit dieser Bestimmung nur:

bei freiem Verfügungsrecht der A.-G. über die Aktien, bei Fehlen von mit dem Anspruch der Gesellschaft auf Herausgabe der Aktien wirtschaftlich zusammenhängenden Gegenforderungen,

bei Fehlen eines vor dem 1. September 1931 eingeräumten unentziehbaren Bezugs- oder Umtauschrechts. (§ 2 Abs. 2.)

### c) Andere Aktien und Reservefonds.

Soweit Herabsetzung nicht nach Ziffer 2 erfolgt, ist sie nur nach Auflösung des 10 % des neuen Grundkapitals überschreitenden gesetzlichen Reservefonds sowie Auflösung sonstiger zur Deckung eines Verlustes dienenden Reservefonds zulässig. (§ 5.)

### 3. Kapitalherabsetzung nur durch GV.-Beschluß.

Dies gilt auch für den Fall der Einziehung von Aktien (vgl. Ziff. 1a).

Für die Beschlußfassung genügt die zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen umfassende Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, soweit Herabsetzung durch Einziehung von Vorratsaktien oder eigenen Aktien erfolgt.



Im § 266 Abs. 7 ist auf die Vorschriften des § 262 c über die Auswahl der Bilanzprüfer und des § 262 g über die Verantwortlichkeit der Bilanzprüfer hingewiesen.

Soweit dieser Hinweis vorgenommen ist, gelten die entsprechenden Vorschriften bereits als mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft getreten.

## X. Der Geschäftsbericht der A.-G. und K.G. a. A.

Der bisherige § 260 Abs. 2 HGB. schrieb u. a. dem Vorstand der Aktiengesellschaft die Vorlage eines Berichts, der den Vermögenstand und die Verhältnisse der A.-G. entwickelte, vor. Die Neufassung fordert die Vorlage eines „Geschäftsberichts“. Wie dieser beschaffen sein muß, geht aus einem neuen § 260 a hervor. Daraus ergeben sich folgende Einzelheiten über den Inhalt des Geschäftsberichts:

1. Entwicklung des Vermögenstandes und der Verhältnisse der Gesellschaft.
2. Erläuterung des Jahresabschlusses, wobei auch wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresabschluß erörtert werden müssen.
3. Bericht über die Beziehungen zu einer abhängigen Gesellschaft und einer Konzerngesellschaft.
4. Aktien, die von dem Aktionär als Gründer oder Zeichner für Rechnung der Gesellschaft übernommen worden sind; sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahres verwertet worden, so ist auch über ihre Verwertung und die Verwendung des Erlöses zu berichten;
5. Den Bestand an eigenen Aktien der Gesellschaft, die ihr oder einem anderen für ihre Rechnung gehören;

In den vorgenannten Fällen sowie, wenn nach dem 12. 7. 1931 Aktien einer bei der Gesellschaft bisher nicht vorhandenen Gattung gezeichnet sind, keine gesonderte Abstimmung nach §§ 275 Abs. 3, 288 Abs. 3 HGB. (besondere Abstimmungsvorschrift bei Änderung des bisherigen Verhältnisses, mehrerer Aktiegattungen zum Nachteil einer Gattung, Sonderabstimmung bei mehreren Aktiegattungen). (§ 3.)

### 4. Auskunfterteilung durch Vorstand.

Über das Erfordernis der Kapitalherabsetzung infolge Änderung des Vermögenstandes hat bei der A.-G. der Vorstand, bei der K.G. a. A. der oder die persönlich haftenden Gesellschafter der G.-V. Auskunft zu erteilen. (§ 4.)

### 5. Keine Zahlungen an die Aktionäre.

Auf Grund der Kapitalherabsetzung dürfen Zahlungen an die Aktionäre nicht erfolgen. (§ 6 Abs. 1.)

### 6. Reservefonds mindestens 10 %.

Gesellschaften, die von der Kapitalherabsetzung nach dieser Notverordnung Gebrauch machen, dürfen Gewinne nicht eher ausschütten, als bis der gesetzliche Reservefonds mindestens 10 % des neuen Grundkapitals beträgt.

An m.: Bei der Berechnung des neuen Grundkapitals bleiben nach dem 12. 7. 1931 bisher nicht vorhandener Gattung gezeichnete Aktien außer Betracht. (§ 7.)

### 7. Die ausgeschalteten Schutzvorschriften für die Gläubiger.

Für die erleichterte Kapitalherabsetzung sind die Gläubigerschutzvorschriften des § 289 Abs. 2 bis 4 HGB. außer Kraft gesetzt.

Es braucht also an die Gläubiger keine Aufforderung zu ergehen, sich zu melden. Die Gewährung von Befriedigung oder Sicherheitsleistung an die Gläubiger fällt fort. Das für Zahlungen an die Aktionäre vorgesehene Sperrjahr ist gestrichen. (§ 8 Abs. 1.)

sind solche Aktien im Laufe des Geschäftsjahres erworben oder veräußert worden, so ist auch über den Erwerbs- oder Veräußerungspreis und die Verwendung des Erlöses zu berichten;

6. gebundene Aktien; eine Aktie gilt als gebundene Aktie, wenn der Aktionär durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung zugunsten der Gesellschaft, einer abhängigen Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in der Ausübung der Aktienrechte oder in der Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Aktie gebunden ist;
7. im Laufe des Geschäftsjahrs ausgegebene Genussscheine;
8. aus der Bilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschließlich von Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen sowie von Verbindlichkeiten aus der Begebung von Wechseln und Schecks;
9. die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die der Mitglieder des Aufsichtsrats (Gehalt; Vergütungen, die in einem Anteil am Jahresgewinn bestehen; Aufwandschädigungen; Provisionen und Nebenleistungen jeder Art);
10. Die Zugehörigkeit der Gesellschaft zu preis- und absatzregelnden Verbänden, Konventionen und ähnlichen Verbindungen;
11. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.

F.

An m.: Nicht außer Kraft gesetzt ist die Pflicht des Vorstandes, den Herabsetzungsbeschluß beim Handelsregister anzumelden.

### 8. Einlagen der Aktionäre.

Die Aktionäre sind von Einlageverpflichtungen nicht befreit. (§ 8 Abs. 2.)

### 9. Gewinnauszahlung mehr als 6 % und Gläubiger.

Zahlt eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichteter Form herabgesetzt hat, für ein Geschäftsjahr, das früher als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt, einen Gewinnanteil von mehr als sechs vom Hundert, so ist den Gläubigern, deren Forderungen bereits vor der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet waren, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, wenn sie sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Jahresbilanz, auf Grund deren die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zwecke melden. (§ 9.)

### 10. Zahlungen an Aktionäre entgegen dieser Vorschriften.

Die Haftung der Aktionäre gegenüber den Gläubigern wegen Inempfangnahme gesetzwidriger Zahlungen (§ 217 HGB.), die Pflichten des Vorstandes bezüglich der Geschäftsführung (§ 241 HGB.) und die Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 249 HGB.) gelten auch hier. (§ 10.)

### 11. Kapitalerhöhungen und Bezugsrecht.

Bei Kapitalerhöhungen, die innerhalb von fünf Jahren seit der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung in erleichteter Form beschlossen werden, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. (§ 11.)





## Neuregelung der Arbeitslosenversicherung und Krisen- fürsorge durch die Notverordnung vom 6. 10. 31

*Die Bestimmungen, die im II. Teil der Notverordnung vom 6. 10. 31 neben einigen Vorschriften über die Arbeitsvermittlung enthalten sind und Arbeitslosenversicherung sowie Krisenfürsorge betreffen, lassen sich ihrer Bedeutung nach in 3 Gruppen gliedern: I. Beseitigung von Härten; II. Verschärfung der Vorschriften gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung; III. Vereinfachung des Verfahrens.*

*Die erste Gruppe (I.) wird nachstehend behandelt; die beiden anderen (II. und III.) folgen in Heft 31.*

### I. Beseitigung von Härten.

#### 1. Milderung der Vorschriften über den Ausschluß Minderjähriger vom Unterstützungsbezug.

Nach der bisherigen Fassung des § 87 Abs. 2 AVAVG. hatten Arbeitslose, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zustand. Diese Bestimmung führte in der Praxis zu großen Härten, da wohl vielfach die Personen, denen die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Arbeitslosen oblag, vorhanden waren, diese Personen jedoch sei es wegen persönlicher Zerwürfnisse oder aus sonstigen Gründen ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkamen. Die neue Notverordnung bringt in Ziffer 4 eine Klarstellung und Verbesserung zugunsten der Minderjährigen, indem die Arbeitslosenunterstützung nunmehr lediglich dann in Fortfall kommt, wenn dieser Unterhaltsanspruch gewährleistet ist, d. h. wenn die zur Unterhaltsgewährung Verpflichteten dieser Pflicht auch tatsächlich nachkommen.

#### 2. Fortfall der Rückerstattungspflicht bei der Krisenunterstützung.

Als besonders schwerwiegend wurde es von den Arbeitslosen empfunden, daß gemäß § 101a AVAVG. die Empfänger von Krisenunterstützung zur Rückzahlung der empfangenen Beträge innerhalb bestimmter Fristen nach Aufnahme einer neuen Arbeit verpflichtet waren. Diese Bestimmung ist gemäß Ziffer 8 der Notverordnung vom 6. 10. 31 in Fortfall gekommen.

#### 3. Keine Einbehaltung von Unterstützung zur direkten Bezahlung der Miete an Vermieter.

Nach dem durch die Notverordnung vom 5. 6. 1931 dem § 175 AVAVG. eingefügten Abs. 4 konnte nach Anordnung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein angemessener Teil der Arbeitslosenunterstützung zur Begleichung des Mietzinses für die Wohnung des Arbeitslosen an den Vermieter ausgezahlt werden.

Da sich in der Praxis auch aus dieser Bestimmung Härten ergeben hatten, ist sie jetzt gestrichen worden.



## Praktische Rechtsschule / Rechtsaufgabe Nr. 3

### Recht und Rechnen — eine Wirtschaftsaufgabe aus der Praxis.

*Lösungen zu dieser Aufgabe erbittet die Schriftleitung Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, bis zum 4. November 1931.*

*Für die 3 besten Lösungen wird je eine Buchprämie ausgesetzt.*

#### I. Die „Marken“-Verpachtung.

Ein Fabrikant der Markenartikelbranche (weiter als Markeninhaber bezeichnet) hat nach Stilllegung seines Betriebes die Herstellung und den Vertrieb seiner Marken einer anderen Fabrik derselben Branche (dem „Lieferer“) übertragen. Natürlich zahlt der Lieferer für jede von ihm verkaufte Mengeneinheit der gepachteten Marken eine bestimmte Gebühr an den Markeninhaber. Sonst geht das Geschäft in diesen Marken ganz für Rechnung des Lieferers. Da die Nachfrage sehr unregelmäßig ist, andererseits aber die eingelaufenen Bestellungen sofort befriedigt werden müssen, ist der Lieferer gezwungen, sowohl in der Fertigware der gepachteten Marken wie in den dazugehörigen Rohstoffen ein größeres Lager zu unterhalten.

Bei den Verhandlungen hat der Lieferer darauf aufmerksam gemacht, daß er auf diesen Lagern „sitzen“ bleiben würde, sobald ihm der Vertrag seitens des Markeninhabers gekündigt wird. Infolgedessen verlangte der Lieferer, daß die am Zeitpunkt des Vertragserlöschens bei ihm vorhandenen Lager in der Ware und in den Rohstoffen des Markeninhabers von dem letzteren zum Selbstkostenpreis übernommen werden.

Hiermit hat sich der Markeninhaber einverstanden erklärt, jedoch unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß die über einen gewissen Umfang hinaus-

gehenden Anschaffungen des Lieferers von ihm — dem Markeninhaber — genehmigt werden müssen. Sonst könne der Lieferer Riesenvorräte bestellen, die dann von dem Markeninhaber übernommen werden müssen. Diese Voraussetzung wurde von dem Lieferer auch angenommen, so daß der § 11 des Vertrages, wie folgt, lautet:

- a) Die Vorräte an Rohstoffen, Fertigware, Reklame-Material, die bei dem Lieferer an dem Tage vorhanden sind, von dem ab er infolge des Erlöschens des Vertrages die E-Marken nicht mehr liefert, müssen von dem Markeninhaber zu dem vollen Selbstkostenpreis gegen sofortige Barzahlung übernommen werden, soweit diese Vorräte im eignen Betrieb des Lieferers nicht normal verwendbar sind.
- b) Mit Rücksicht hierauf dürfen — solange der Vertrag nicht gekündigt ist — die Vorratsdispositionen, die unter Hinzurechnung des vorhandenen Bestandes den bisherigen zweimonatlichen Bedarf der E-Marke übersteigen, nur mit Einverständnis des Markeninhabers getätigt werden. Nach der Kündigung ist dieses Einverständnis für alle Vorratsdispositionen der E-Marke erforderlich.

#### II. Der Streitfall.

Einige Wochen nach dem Vertragsabschluß will der Lieferer 1000 Einheiten eines gewissen Rohstoffes be-



#### 4. Erhöhung der anrechnungsfreien Beträge aus Renten usw.

In Abänderung der als außerordentlich hart empfundenen Bestimmung über die Anrechnung von Renten auf die Arbeitslosenunterstützung sieht Ziffer 12 vor, daß, während bisher von allen Renten nur RM. 15.— monatlich anrechnungsfrei blieben, von den Renten und Beihilfen nach dem Reichsversorgungsgesetz, die Beschädigten und Hinterbliebenen auf Grund einer Kriegsdienstbeschädigung gewährt werden, ein Betrag bis zu RM. 25.— monatlich anrechnungsfrei bleibt.

Bezüglich der übrigen Renten bleibt der anrechnungsfreie Betrag in Höhe von RM. 15.— monatlich bestehen.

#### 5. Aufrechterhaltung der Anwartschaftszeiten in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung.

Bereits die bisherige Regelung des § 129 AVAVG. sah vor, daß durch das Arbeitsamt die für die Aufrechterhaltung der Anwartschaftszeiten in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschafts-Pensionsversicherung zu entrichtenden Beiträge für den Arbeitslosen aufzubringen waren.

Um diese Aufrechterhaltung in jedem Falle zu gewährleisten, bestimmt Ziffer 15, daß diese Beiträge als Pflichtbeiträge gelten und selbst dann nachentrichtet werden können, wenn die für die Nachentrichtung vorgesehenen Fristen verstrichen sind. Gemäß Artikel 3 der Notverordnung vom 6. X. 31 gilt dies auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Teiles der Notverordnung (12. X. 31) eingetreten sind.

#### 6. Arbeitslosenunterstützung auch bei Werkbeurlaubung.

Durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse hatte sich in vielen Betrieben die Notwendigkeit herausgestellt, die Belegschaft oder einen Teil der Belegschaft vorübergehend mit der Arbeit aussetzen zu lassen. (Werks-

stellen. Da diese Menge einen Viermonatsbedarf deckt, ersucht der Lieferer den Markeninhaber um Genehmigung mit dem Hinweis darauf, daß bei 1000 Einheiten der Preis bedeutend niedriger ist als bei der Bestellung eines Zweimonatsbedarfs von 500 Einheiten.

Der Markeninhaber antwortet: „Ich kann die Bestellung nicht genehmigen, da ich dann unter Umständen viel zu große Vorräte von Ihnen übernehmen muß.“

Jetzt sitzt der Lieferer in der Tinte.

Schafft er sich 1000 Einheiten ohne Genehmigung des Markeninhabers an, so verletzt er den § 11b; geht infolgedessen des ihm nach § 11a eingeräumten Anspruchs auf die Vorratsübernahme durch den Markeninhaber verlustig; und bleibt dann auf den für ihn wirklich unverwendbaren Vorräten sitzen. Bestellt aber der Lieferer nur 500 Einheiten (wozu er nach § 11b berechtigt ist), so kosten jede 100 Einheiten nicht RM. 60.—, sondern 96.—, also um RM. 36.— (= 60%) teurer. Da ähnliche Fälle auch bei anderen Rohstoffen passieren können, so würde der Gewinn sich bedeutend verringern, unter Umständen sich in einen Verlust verwandeln.

Was ist da zu machen?

### III. Zwei Fragen.

Zur Erleichterung für den Leser sei bemerkt, daß zwei Fragen zu lösen sind:

#### 1. Die rechtliche Frage:

Ist der Markeninhaber berechtigt, dem Lieferer die Bestellung von 1000 Einheiten zu verbieten?

Hierbei sind folgende Tatsachen von Bedeutung:

- Nach den verschiedenen Stellen des Vertrages ist der Lieferer verpflichtet, die gepachtete Marke genau so zu behandeln, wie seine eigene.
- § 13c des Vertrages lautet:

„Für die Auslegung des Vertrages, sowie für die Regelung der vertraglich nicht vorhandenen Fälle sollen nicht rechtsformale, sondern wirtschaftliche

beurlaubung.) Nach den bisherigen Bestimmungen durfte den betreffenden Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt werden; allenfalls konnten sie unter gewissen Voraussetzungen Kurzarbeiterunterstützung erhalten. Um hier eine Verbesserung durchzuführen, ist dem AVAVG. ein neuer § 89b eingefügt worden. Danach kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, in dessen Bezirk ein Betrieb liegt, in dem derartige Werkbeurlaubungen auf Grund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung bestehen, anordnen, daß diese Arbeitnehmer, auch wenn sie sonst nicht als arbeitslos anzusehen wären, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Arbeitslosenunterstützung erhalten können; die Höhe der Unterstützung darf jedoch die Hälfte des ihnen sonst zustehenden Betrages nicht überschreiten. Von einer Wartezeit kann jedoch abgesehen werden, Kurzarbeiterunterstützung wird für derartige Fälle dann nicht gewährt.

#### 7. Abänderung der Fristen für die Berechnung des der Arbeitslosenunterstützung zugrunde liegenden Entgeltes.

Durch das Gesetz zur Änderung der Arbeitslosenversicherung vom 12. 10. 1929 waren die Fristen, die für die Berechnung des der Arbeitslosenunterstützung zugrunde liegenden Arbeitsentgeltes festgesetzt waren, von dem Durchschnitt der letzten 26 Wochen auf den Durchschnitt der letzten 13 Wochen und bei Monatsgehältern von 6 Monaten auf 3 Monate herabgesetzt worden.

Da gerade in der letzten Zeit eine Reihe von Gehalts- und Lohnkürzungen erfolgt sind, stellt die neue Notverordnung die frühere Frist von 26 Wochen bzw. 6 Monaten wieder her. Andererseits ist jedoch die Bestimmung in Fortfall gekommen, wonach Verdienstminderungen, die sich aus Verkürzung der Arbeitszeit auf weniger als 40 Stunden ergaben, bei der Berechnung außer Betracht zu bleiben hatten. (Forts. folgt.)

Dr. Alfred Schneider.

Gesichtspunkte unter möglichst genauem Ausgleich der beiderseitigen Interessen maßgebend sein.“

- 1000 Einheiten sind die Mindestmenge der Bestellung des fraglichen Rohstoffes in dem Betrieb des Lieferers.

#### 2. Die mathematische Frage:

- Die Voraussetzungen: Auch wenn der Markeninhaber zu dem von ihm ausgesprochenen Verbot einer Großbestellung berechtigt ist, so hat er jedenfalls die Folgen des Verbots zu tragen; d. h. er muß den von ihm bei Vertragserlösch zu übernehmenden Bestand zu dem teureren Preis der Kleinbestellung bezahlen. Ferner kann angenommen werden, daß der Markeninhaber verpflichtet ist, einen Zweimonatsvorrat zu übernehmen.

Schließlich ist noch folgendes zu beachten:

Kann der Lieferer bis zum Vertragserlösch eine verhältnismäßig große Menge des Rohstoffes verbrauchen, so lohnt sich für ihn die Großbestellung; denn der Preisvorteil an der verbrauchten Menge wird größer sein, als der etwaige Verlust an den geringen, noch übrig gebliebenen Beständen, den der Lieferer infolge Weigerung des Markeninhabers wird übernehmen und abschreiben müssen. Ist dagegen der voraussichtliche Verbrauch bis zur Kündigung gering, so wird der Lieferer beim Vertragserlösch mit einem großen wertlosen Bestände belastet sein und der Verlust hierauf wird größer sein als die Verbilligung der Herstellungskosten bei der verbrauchten Menge.

- Die Frage lautet:

Wie groß ist diese Kreuzungsmenge?

Die praktische Bedeutung der Antwort hierauf liegt auf der Hand. Ist der mit Sicherheit zu erwartende Verbrauch größer als die Kreuzungsmenge, so ist der Großeinkauf empfehlenswert, sonst der Kleineinkauf.

Ich habe den Kreuzungswert algebraisch ermittelt; für die arithmetische Lösung fehlt es mir zunächst teilweise an Zeit, teilweise an Scharfsinn. Ich bitte um Ihre Hilfe!

Dr. J. Kronstein.





## Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschlag beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

### Streit um einen Abbruch und Neubau.

Die Begründung der Einspruchsentscheidung im Fragefall, wo der Steuerpflichtige den Buchwert eines abgebrochenen Stalles abgeschrieben und dafür die Gesteuerungskosten des Neubaus eingesetzt hat, halte ich für falsch.

Falsch ist aber auch die Handhabung, die der betreffende Steuerpflichtige angewendet hat.

Das Finanzamt rechnet zu den Herstellungskosten des neuen Stalles den Buchwert des alten Stalles hinzu und beruft sich dabei auf die Entscheidung I A 245/30 vom 9. I. 1931. Es stützt sich hierbei lediglich auf den Tenor der Ziffer 2 der Entscheidungsveröffentlichung im Reichssteuerblatt, ohne die Begründung hierzu zu beachten. Der Fall ist insofern ganz anders gelagert, als im Falle der Entscheidung der Steuerpflichtige den Wert des alten Gebäudes deshalb abgeschrieben hatte, weil er ein neues Gebäude am Stichtage noch nicht errichtet hatte. Für die Anwendbarkeit im Fragefall aber ist lediglich das von Wichtigkeit, was die Begründung dazu sagt.

Es heißt da, daß die gleichen Verhältnisse, durch die beim Abbruch eines Gebäudes an dem Wert des Grundstücks nichts geändert werde, vorliegen können, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das nicht zum Zweck des Abbruchs angekauft ist, sondern sich schon längere Zeit im Besitz des Steuerpflichtigen befindet, nun aber, weil es baufällig geworden ist oder aus anderen Gründen seinen Zweck nicht mehr erfüllt, abgebrochen wird. Auch in solchem Falle sei es jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß durch das Abreißen der Gebäulichkeiten ein Wert des nackten Grundstücks erzielt werde, der so hoch sei wie der bisherige Gesamtwert des Grundstücks.

Hieraus ergibt sich, daß der Fall schon im Beginn anders liegt, weil hier abgezielt wird auf den Wert des Grundstücks ohne Gebäude, nachdem vorher ein Gebäude darauf gestanden hat. Im Fragefall aber handelt es sich um die Frage des Wertes eines neuen Gebäudes, das als Ersatz für ein altes hingesetzt worden ist. Außerdem besagen für den Fragefall hinsichtlich der praktischen Entscheidung die Worte „können“ und „sei es jedenfalls nicht ausgeschlossen“ grundsätzlich und ausdrücklich, daß es eben auch anders sein kann. Gerade das aber entspricht der Tendenz des Reichsfinanzhofs in neuerer Zeit, auf den Einzelfall abgestellte Entscheidungen ergehen zu lassen. Diese sämtlichen Punkte übersieht die Einspruchsentscheidung des Finanzamts.

Das Finanzamt übersieht aber auch weiter, daß die Begründung wörtlich folgendes sagt:

„Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs hat die Vermutung, die allerdings von dem Steuerpflichtigen widerlegt werden kann, aufgestellt, daß die Beschaffungskosten eines Gegenstandes dessen gemeinen (Teil-)Wert im Sinne des § 19 EStG. darstellen. Diese Vermutung muß im vorliegenden Falle ausscheiden, denn die Vermutung, daß die Anschaffungskosten eines neu angeschafften (neu hergestellten) Gegenstandes dessen gemeinen Wert darstellen, gilt nicht für neu hergestellte Gegenstände des

Betriebsvermögens, die unter Verwendung alten Besitzes hergestellt werden, für den ein Einheitswert als fiktiver Anschaffungswert (§ 108 EStG.) gilt. Bei diesem dem Steuerpflichtigen durch die Gesetzgebung aufgezwungenen Wert kann ihm nicht die Beweislast für einen hinter den Beschaffungskosten zurückbleibenden gemeinen Wert aufgebürdet werden. Vielmehr ist es in diesem Falle Sache der Steuerbehörde, von Amts wegen festzustellen, ob und inwieweit der vom Steuerpflichtigen angegebene Wert hinter dem wirklichen gemeinen (= Teil-)Wert zurückbleibt.“

Nichts kann die Abwegigkeit der Begründung der Einspruchsentscheidung besser beleuchten als dieser Absatz. Das Finanzamt begnügt sich aber, sich auf den Tenor der Entscheidung zu berufen, der, wie alle diese Inhaltsangaben der Entscheidungen mit äußerster Vorsicht zu genießen ist. Dies um so mehr, als gerade dieser Tenor logisch vollkommen verbaut ist dadurch, daß er sowohl im Vor- wie auch Nachsatz von den „darauf befindlichen Gebäuden“ spricht.

Für die tatsächliche Beurteilung des Fragefalles ist heranzuziehen die Entscheidung I A 60/29 vom 26. 4. 1930, deren Begründung grundsätzlich dem Standpunkt beipflichtet, daß zur Ermittlung des gemeinen Wertes der Neubauten von den tatsächlichen Herstellungskosten ausgegangen werden kann, weil ein Kaufmann in der Regel nicht mehr für einen Gegenstand aufwenden wird, als dieser ihm für seinen Betrieb wert ist, daß zu den Herstellungskosten auch die Kosten für die Niederreißung der alten Gebäude gehören und ferner alle Ausgaben, die tatsächlich aufgewendet worden sind, um den Neubau als solchen, so wie er errichtet worden ist, herzustellen.

Es steht also fest, daß die Abbruchkosten den Herstellungskosten des Neubaus hinzugerechnet werden müssen. Diese Abbruchkosten setzen sich im wesentlichen zusammen aus den Abbruchlöhnen, dazu kommt der in dem Buchwert des abgerissenen Gebäudes enthaltene Wert von Material, das zum Neubau verwendet worden ist. Wenn aus dem Material auch noch Werte verkauft worden sein sollten, so müssen diese Werte natürlich wieder in Einnahme gestellt werden.

An einer anderen Stelle der Begründung dieser Entscheidung wird betont, daß der Wert zu ermitteln ist, den der Neubau in den Augen eines Käufers des gesamten Betriebs für den Betrieb hat.

Ferner ist wichtig, daß die Begründung feststellt, die Vorentscheidung sei auch insofern rechtsirrig, als sie nicht berücksichtigt habe, daß der Wert der abgebrochenen Gebäude abzuschreiben war, weil deren Wert nicht mehr vorhanden sei. Auch eine etwaige Senkung der Baukosten von Baubeginn bis zum Ende des Steuerabschnitts wäre zu berücksichtigen gewesen.

Die hier angeführten Gesichtspunkte und Gründe zeigen die Abwegigkeit der Einspruchsentscheidung, da nicht anzunehmen ist, daß die Abbruchkosten im weitesten



Sinne so hoch sind wie der angegebene Wert bzw. Buchwert des alten Gebäudes von RM. 3800.—

Will der Landwirt die Herstellungskosten des neuen Stalles richtig ansetzen, dann muß er zu den Herstellungskosten des Neubaus von RM. 11 600.— die Abbruchkosten im oben angegebenen Sinne hinzurechnen. Die dann verbleibende Differenz zwischen diesen Abbruchkosten, die ja im Buchwert von RM. 3800.— enthalten sind, und dem Buchwert von RM. 3800.— werden abgebucht. Denn in Höhe dieser Differenz ist der Wert des abgebrochenen Gebäudes „nicht mehr vorhanden“.

Es bleibt dann aber ferner noch zu erwägen, ob nicht nach der Entscheidung vom 9. 1. 1931, auf die das Finanzamt sich stützt, die Bewertung nach dem Teilwert im Sinne des wiedergegebenen Absatzes der Begründung durchgesetzt werden kann. Das muß an Hand der Einzelheiten, die mir nicht bekannt sind, nachgeprüft werden.

Jedenfalls würde ich den Einspruchsbescheid des Finanzamts nicht ruhig hinnehmen, sondern mit weiterem Rechtsmittel dagegen vorgehen.

#### **Gründerwerbsteuerpflicht vor und nach dem 1. 10. 1930 (GrEStG, § 11).**

An der grundsätzlichen Gründerwerbsteuerpflicht ist nach meiner Auffassung kein Zweifel. Das Grundstück ist tatsächlich durch die Löschung des früheren Teilhabers bzw. seiner Erben aus dem Grundbuch auf den Alleininhaber der Firma übergegangen. Es liegt also hier zunächst grundsätzlich der Fall des § 3 (Vereinigung aller Anteile einer Personenvereinigung in einer Hand) des Gründerwerbsteuergesetzes vor. Richtig ist es auch, wenn sich das Finanzamt hinsichtlich der Berechnung der Gründerwerbsteuer auf § 15 Abs. 1 GrEStG. bezieht.

Um die Steuerpflicht aus diesem Rechtsvorgange zu begründen, bedarf es nicht erst der Auflassung des Grundstücks an den jetzigen Alleininhaber der Firma.

Fraglich ist im Fragefall allein, ob das Finanzamt die Neufassung des § 11 GrEStG. auf den Fragefall anwenden darf, also ob der Einheitswert der Berechnung der Steuer zugrunde gelegt werden kann. Insofern fehlt mir in Ihren Angaben die Angabe des Zeitpunkts, in dem das Grundstück auf den Alleininhaber übergegangen ist. Dieser Zeitpunkt ist aber von ausschlaggebender Wichtigkeit für die Beurteilung der Maßnahmen, die das Finanzamt treffen will: Nach § 4 Abs. 1 GrEStG. wird die Steuerpflicht begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

Im übrigen wird nach § 5 ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Jahres nach Abschluß dieses Veräußerungsgeschäftes nicht erfolgt ist.

Die Zugrundelegung des Einheitswerts für die Berechnung der Gründerwerbsteuer kann nur dann erfolgen, wenn die Steuerpflicht bzw. der steuerpflichtige Fall nicht vor dem 1. 10. 1930 eingetreten ist. Das ergibt sich aus dem 4. Teil Art. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 der Notverordnung vom 1. 12. 1930.

Ist die Steuerpflicht also vor dem 1. 10. 1930 begründet worden, was ich vermute, da der Teilhaber bereits im August 1929 gestorben ist, dann kann das Finanzamt nur den § 11 GrEStG. in der alten Fassung anwenden. Hiernach wird aber die Gründerwerbsteuer von dem gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges berechnet.

Das Finanzamt hat nun vorgeschlagen, die Grunderwerbsteuer im Wege der Pauschbesteuerung vorzunehmen. Das ist aber nach dem Erlaß des RFM. zur Berechnung der Grunderwerbsteuer vom 13. 2. 1931 S. 4410—1 III nur dann möglich, wenn es sich um einen Fall handelt, in dem die Steuerschuld nach dem 31. 12. 1930 entsteht. Außerdem weise ich besonders darauf hin, daß es hier der ausdrücklichen Zustimmung des Steuerschuldners bedarf. Das hat das Finanzamt in seinem Brief vom 19. September ebenso verschwiegen wie den Zeitpunkt der Anwendbarkeit der oben genannten Vorschriften der Notverordnung vom 1. 12. 1930.

Für Ihren Entschluß ist der Absatz des Erlasses, der sich mit der Pauschbesteuerung befaßt, so wichtig, daß ich ihn Ihnen abschriftlich wiedergebe:

„In den Fällen, in denen die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1930 entsteht, in denen also, sofern nicht die Voraussetzungen der Übergangsvorschriften vorliegen, die Einheitswerte nach dem Stande vom 1. 1. 1931 zugrunde zu legen sind, wird vielfach der Einheitswert zur Zeit der Steuerberechnung noch nicht festgestellt sein. Hier wird an sich eine vorläufige Veranlagung nach dem Veräußerungspreis zu erfolgen haben und die endgültige Veranlagung bis zur rechtskräftigen Feststellung des Einheitswerts auszusetzen sein. Ich weise aber noch auf die Pauschbesteuervorschrift des § 11 Abs. 2 neuer Fassung hin, nach der die Festsetzung eines Pauschbetrags für die Steuer auch dann erfolgen kann, wenn die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt werden müßte. Hierbei ist besonders an die Fälle der obengenannten Art gedacht, in denen der Einheitswert überhaupt noch nicht oder zunächst noch nicht rechtskräftig feststeht. Sofern also nicht ganz besondere Gründe für eine Aussetzung der endgültigen Versteuerung sprechen, wird — Zustimmung des Steuerschuldners vorausgesetzt (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 neuer Fassung) — alsbald die endgültige Veranlagung im Wege der Pauschbesteuerung herbeizuführen sein; eine Pauschbesteuerung ist überdies zwecks Beschleunigung des Steuereingangs und im Interesse der Geschäftsvereinfachung dringend geboten. Sie ist auch vom Standpunkte des Steueraufkommens durchaus tragbar.“

Ich betone nochmals, daß diese Regelung nur gilt, wenn die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1930 entstanden ist. — Ist die Steuerpflicht in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 31. Dezember 1931 entstanden, dann ist der Einheitswert nach dem Stande vom 1. Januar 1928 grundsätzlich maßgebend. Da hier Härten entstehen können, bestimmt § 1 der Verordnung vom 13. Februar 1931, daß, wenn das zur Eigentumsübertragung verpflichtete Veräußerungsgeschäft vor dem 16. Dezember 1930 abgeschlossen ist, auf Antrag des Steuerschuldners der Berechnung der Steuer die Vorschriften der §§ 11, 12, 17 GrEStG. in der alten Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1927 zugrunde zu legen sind.

Das heißt also, daß hier nicht der Einheitswert 1928, sondern der gemeine Wert zugrunde zu legen ist. Aber es muß besonderer Antrag gestellt werden.

Ist die Steuerpflicht vor dem 1. Oktober 1930 entstanden, dann ist ebenfalls und zwar ausschließlich der gemeine Wert maßgebend, wie ich schon anfangs sagte.

Diese verschiedenen Möglichkeiten zeigen, daß es ausschlaggebend auf das Datum des Entstehens der Steuerpflicht ankommt.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrags, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteltes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.